

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Anmerkung: Als planungsrelevant werden die inhaltlichen Anregungen und Bedenken bewertet, welche zu einer Änderung der Planunterlagen führen. Redaktionelle Korrekturen sind hiervon ausgenommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt Schl.-Holstein</b> <b>Vom 26.04.2019</b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26.04.2019 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p><b>Archäologisches Landesamt Schl.-Holstein</b> <b>Vom 26.04.2019</b></p> <p><i>Nachdem auf der überplanten Fläche bereits archäologische Voruntersuchungen durchgeführt wurden, können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: wer Kulturdenkmal entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis ist bereits in der Begründung enthalten.</i></p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>PD (Polizeidienst) Neumünster</b> <b>Stabsbereich 1.3</b> <b>vom 17.12.2019</b></p> <p>Die von Ihnen in obiger Angelegenheit übersandten Unterlagen wurden hier zwischenzeitlich eingesehen und aus polizeilicher Sicht mit der der Schwerpunktsetzung auf verkehrliche Belange bewertet.</p> <p>In diesem Zusammenhang und in Anbetracht dessen, dass Sie die von hier angeregte Gestaltung des zukünftigen Knotenpunktes &gt; Jevenstedter Str./Rolandskoppel/Heisch&lt; als Kreisverkehr bereits in Form eines Mini-Kreisverkehrs in Ihre Vorplanung aufgenommen haben, kann Ihnen nun mitgeteilt werden, dass hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens seitens der Polizeidirektion Neumünster – Stabsbereich 1.3 Verkehr – zum gegenwärtigen Stand des Verfahrensganges keine Einwände oder weitere Anregungen bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH vom 16.12.2019</b></p> <p>Vielen Dank für die erneute Übersendung der Planunterlagen für das o.g. Planvorhaben. Ausgehend davon, dass unsere Anmerkungen vom 06.06.2018 und vom 23.05.2019 auch bei der Bauausführung Berücksichtigung finden, haben wir zu der aktuellen Fassung des Planentwurfes keine Einwendungen oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Bebauungsplanes Nr. 35 als planungsrechtliche Grundlage für die Bauausführung der Erschließung erfolgt eine Umsetzung des Plangebietes mit ausreichenden Straßenbreiten, um eine ungehinderte Befahrbarkeit durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug gewährleisten zu können.</p>		X
<p><b>Stellungnahme vom 06.06.2018</b></p> <p><i>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld, zu der wir folgende Anmerkung haben:</i></p> <p><i>Unter Ziffer 10 der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsflächen für 2-achsige Müllfahrzeuge ausgelegt sind. Da im Kreis Rendsburg-Eckernförde ausschließlich 3-achsige Müllfahrzeuge eingesetzt werden, können wir die Müllentsorgung im Plangebiet bei einer Bauausführung entsprechend des Planentwurfes nicht gewährleisten. Daher empfehlen wir dringende, die Straßenbreiten und Kurvenradien so anzupassen, dass sie auch von 3-achsigen Müllfahrzeugen befahren werden können.</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert. Die geplanten sowie bestehenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf.</i></p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH</b> <b>Vom 23.05.2019</b></p> <p><i>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld, zu der wir folgende Anmerkung haben:</i></p> <p><i>Ziffer 10 der Begründung zum Planentwurf führt aus, dass die Planstraßen ausreichende Breiten für ein 3 achsiges Müllfahrzeug ausweisen und das Plangebiet ungehindert entsorgt werden kann. Diese Aussage trifft nicht zu. Nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft müssen Anliegerstraßen oder –wege.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand</i></li> <li>• <i>mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen.</i></li> </ul> <p><i>Zusätzlich müssen sie so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Da die Berufsgenossenschaft die Einhaltung dieser Vorgaben strikt einfordert, besteht die Gefahr, dass wir eine Entsorgung im Plangebiet bei eine Bauausführung entsprechend des Planentwurfes nicht sicherstellen können. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, die Planstraße B (mit oder ohne Begegnungsverkehr) an die Mindestanforderungen der Berufsgenossenschaft anzupassen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise sind bereits in der Planung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Seitens der Gemeinde Westerrönfeld wird davon ausgegangen, dass sich die aufgeführten Hinweise auf den Systemschnitt der Planstraße B auf dem Planwerk des Bebauungsplanes beziehen. Bei der entsprechenden Abbildung wird eine punktuelle Einengung der Verkehrsfläche zur Verkehrsberuhigung dargestellt. Die lichte Breite der Verkehrsfläche der Planstraße B beträgt 7,0 m und somit ausreichend Platz für die Nutzung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges mit entsprechenden Schleppkurven.</i></p> <p><i>Die entsprechenden Kurvenradien wurden im Rahmen der Erschließung berücksichtigt und mit den erforderlichen Abgrenzungen in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld übernommen.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde FD Regionalentwicklung vom 18.12.2019</b></p> <p>Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 21.11.2019, nimmt die von hier aus beteiligte untere Wasserbehörde, Abwasser, wie folgt Stellung: Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauplanung sowie bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen vermindert und die Versickerung und Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Plangebiet gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Ziffer 6.4 der Begründung Hier heißt es, dass es bei einem 20-jährigen Regenereignis zu Überschwemmungsbereichen innerhalb der öffentlichen Grünfläche kommen kann. Dieser Begriff stammt aus der Hochwasserschutzrichtlinie und bezeichnet Flächen, die durch Binnengewässer oder Meere überschwemmt werden können. Sollte es sich eher um ein Überflutungsereignis handeln, welches durch Starkregenereignisse auftritt, so sollte dieser auch als Überflutungsbereich bezeichnet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Erschließungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 35 berücksichtigt die EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie den Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019.</p> <p>Gemäß textlicher Festsetzung Ziffer 7 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen zur Versickerung zu bringen. Das Niederschlagswasser der Straßenoberflächen innerhalb des B-Plan-Gebietes wird über Mulden versickert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begrifflichkeit „Überflutungsbereich“ wird für den Bereich entlang des Laufgrabens redaktionell in die Planunterlagen aufgenommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorge- tragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vor- lage des Abwägungsergebnisses. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,</li> <li>- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,</li> <li>- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie</li> <li>- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.</li> </ul> <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vor- letzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse <a href="mailto:regionalentwicklung@kreis-rd.de">regionalentwicklung@kreis-rd.de</a>.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld das entsprechende Ab- wägungsergebnis zur erneuten Beteiligung gem. § 4a(3) BauGB zum Bebauungs- plan Nr. 35 mitgeteilt sowie die erforderlichen Unterlagen übersandt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 1 vom 13.12.2019</b></p> <p>Wir vertreten bekanntlich die Eheleute .... Auf uns lautende Vollmacht haben wir mit unserem Schreiben vom 13.05.2019 bereits vorgelegt. Hiermit nehmen wir für unsere Mandanten zu dem im Betreff bezeichneten neuen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Mandanten sind bekanntlich Eigentümer des Grundstückes ... je zur ideellen Hälfte und somit von der in Rede stehenden verbindlichen Bauleitplanung betroffen. Das Grundstück unserer Mandanten ist zwar außerhalb des Planbereiches belegen, wird indes durch die Planung nachhaltig berührt. Insbesondere folgende Aspekte sind als Verletzung des Abwägungsgebotes im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB hervorzuheben:</p> <p><b>1. Begründung zum B-Plan 35 Punkt 9.1 Verkehrsentwicklung, S. 24</b></p> <p>Bei der Begründung wird <b>ausschließlich</b> auf „Einkaufsverkehr“ aus dem Plangebiet B 35 „Heisch“ Bezug genommen, der sich zu den Supermärkten auf dem Gewerbegebiet orientiert und dass dieser durch die Öffnung der ehemaligen Feuerwehrezufahrt direkt in das Gewerbegebiet fließt, ohne die Jevenstedter Straße zu belasten.</p> <p>Dabei wird verkannt, <b>dass viele Anlaufstellen im Ortskern liegen (Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Bäcker, Pflegeheim, Physiotherapie, Kirchl. Kindergarten, Regionalschule), die von Anwohner ständig und oft sogar mehrmals täglich angesteuert werden.</b></p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld erstellte „<del>V</del>verkehrliche Stellungnahme insbesondere zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Jevenstedter Straße und Rolandskoppel“ betrachtet die voraussichtliche Verkehrsentwicklung innerhalb der Gemeinde durch die zusätzlichen Wohneinheiten des Bebauungsplanes Nr. 35. Hierbei wird auf Seite 3 des entsprechenden Gutachtens auch auf eine Entwicklungssituation ohne Verbindungsstraße zwischen der Jevenstedter Straße und der Rolandskoppel verwiesen und zu den erhobenen 456 Kfz/24h die prognostizierten 300 Kfz/24h des B-Planes Nr. 35 addiert.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Aufgrund der Entfernung von mind. 1 km ist es illusorisch zu glauben, dass diese Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt werden. Wie bereit in unserer ersten Stellungnahme ausgeführt, muss deshalb erheblicher zusätzlicher Verkehr berücksichtigt werden. <b>Dieser Verkehr würde aus dem geplanten Baugebiet 35 direkt durch die Jevenstedter Straße fließen und somit zwangsläufig das Grundstück der Mandanten mit kontinuierlichem Lärm erheblich beeinträchtigen. Aber im Verkehrsgutachten werden diese Verkehrsströme nicht betrachtet.</b></p>	<p><u>Ohne Verbindungsstraße (Anbindung an das Gewerbegebiet) müssen alle Verkehre über die Jevenstedter Straße abgewickelt werden, so dass die Verkehrsstärke bei 756 Kfz/24 h (456+300) läge und damit dem Ansatz des Schallgutachtens entspräche. (...) Das Schallgutachten liegt mit seinem verkehrlichen Ansatz in einer zutreffenden Größenordnung.</u> Das durch die künftigen Wohneinheiten des Bebauungsplanes Nr. 35 entstehende Verkehrsaufkommen führt somit zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für die an der Jevenstedter Straße befindlichen Wohngrundstücke.</p> <p>Der Hinweis auf die künftige Verkehrsentwicklung ohne verkehrliche Verbindung zwischen der Jevenstedter Straße und Rolandskoppel wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X
<p><b>Weiterhin wird im B-Plan dargelegt, dass durch Verbindung der Jevenstedter Straße mit der Rolandskoppel für den Einkaufsverkehr von den Baugebieten Hasenkamp, Igelpfad und Fasanenweg ein zeitlicher Vorteil entsteht. Damit bestätigt der Gutachter die von den Mandanten geäußerte Befürchtung, dass somit die PKW von 190 bereits etablierten Wohneinheiten am Wohngrundstück der Mandanten mehrfach am Tag vorbeifahren werden. Das bedeutet ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, das genau in die andere Richtung fließt als der aus B 35 „Heisch“ in den Ortskern fließende Verkehr.</b></p>	<p>Auf Seite 3 der verkehrstechnischen Stellungnahme des Büros WVK wird die beschriebene Verlagerung aus den anderen Straßen thematisiert und zu einer Verkehrsstärke von 150 Kfz/24h beziffert. Ebenso wird an gleicher Stelle darauf hingewiesen, dass sich der durch den B-Plan erzeugte Verkehr von 300 Kfz/24h nahezu vollständig auf die Rolandskoppel verlagert, da diese an die Einkaufsmöglichkeiten, aber wichtiger noch an das übergeordnete Straßennetz, anbindet. Die Folge ist, dass die Anbindung zur Rolandskoppel zu einer nur halb so großen Verkehrssteigerung in der Jevenstedter Straße führt. In diesem Fall liegt die Verkehrsstärke bei nur 600 Kfz/24h (456 erhobene Kfz + 150 verlagerten Kfz).</p>		X
<p><b>Mit dem überarbeiteten B-Plan 35 sollen nun nicht 35-40, sondern bis zu 68 Wohneinheiten</b> realisiert werden. Damit erhöht sich bereits jetzt die in der ersten Auslegung dokumentierten Zahlen über den Ziel- und Quellverkehr erheblich.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld sieht die Entwicklung von Einzel- und Doppelhäusern vor. Über die textlichen Festsetzungen Ziffer 3 als auch Ziffer 5 werden sowohl eine Mindestgrundstücksgröße sowie eine höchstzulässige Zahl von Wohneinheiten je Wohngebäude für das künftige Wohngebiet definiert, um eine unverhältnismäßige Entwicklung innerhalb des Gebietes auszuschließen.</p> <p>Auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen und unter Berücksichtigung einer verdichteten Wohnform entlang der Jevenstedter Straße ist eine Entwicklung von ca. 65 Wohneinheiten innerhalb des künftigen Wohngebietes möglich.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Der Hinweis, dass seitens der Gemeinde Westerrönfeld für eine weitere Erschließung keine konkreten städtebaulichen Entwicklungsplanungen bestehen, ist äußerst unglaubwürdig. Zum einen besteht tatsächlich eine Nachfrage nach Bauland, zum anderen sind die Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes begrenzt. Die geplante Erschließungsstraße wird eine problemfreie Erweiterung der Wohnbauflächen geradezu herausfordern. Somit muss bereits heute davon ausgegangen werden, dass mittelfristig durch weitere Erschließung die im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen 120 Wohneinheiten Realität werden, bei weiterer Verdichtung eher noch mehr. Damit steigt das potenzielle Verkehrsaufkommen kontinuierlich an. Schafft man jetzt Tatsachen durch die Bebauung, ohne ein neues und zukunftsträchtiges Verkehrskonzept zu entwerfen, ist eine dramatische Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität zahlreicher Bestandsbewohner zu erwarten, die seit Jahrzehnten hier leben.</p> <p><b>Der Verweis auf die Sammelstraßenfunktion mit bis zu 4.000 Kfz/24 kann nur als absurd bezeichnet werden. Eine seit Jahrzehnten nur vom Anliegerverkehr frequentierte Straße jetzt zu einer Hauptverbindungsstraße zu machen, ist in keiner Weise hinnehmbar.</b></p>	<p>Diese rechnerische Zahl entspricht dem maximalen Wert, welcher durch den rechtlichen Rahmen des Bebauungsplanes umgesetzt werden könnte und als worst-case-Ansatz in die Berechnungen der verkehrstechnischen Untersuchung einfließt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 35 schafft durch die festgesetzte Planstraße in westliche Richtung die planungsrechtliche Voraussetzung eine weitere wohnbauliche Entwicklung westlich des Laufgrabens an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 anbinden zu können. Die entsprechenden Flächen sind im Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg erfasst. Eine Umsetzung dieser Potenzialflächen ist nur über die Aufstellung gemeindlicher Bauleitplanungen (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan) möglich. Im Rahmen der jeweiligen Planungen sind die möglichen Emissionen auf die bereits bestehenden Nutzungen sowie die zu erwartende Veränderung des Verkehrsaufkommens zu berücksichtigen. Die verkehrstechnische Bedeutung der Jevenstedter Straße wird ebenso über die Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld als örtlicher Hauptverkehrszug gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zusätzlich betont.</p> <p>Konkrete Planungen bzgl. einer wohnbaulichen Entwicklung westlich des Bebauungsplanes Nr. 35 bestehen seitens der Gemeinde Westerrönfeld gegenwärtig nicht.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen der verkehrlichen Stellungnahme wird die Jevenstedter Straße nicht ausschließlich als Anliegerstraße genutzt.</p> <p><i>Die Jevenstedter Straße erfüllt im Straßennetz der Gemeinde Westerrönfeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt, wie bereits der Straßennamen schließen lässt, und schloss bis vor dem vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße B77 (Itzehoer Chaussee) in den 1960er Jahren an diese an. (siehe hierzu: Urschrift des Flächennutzungsplanes vom 30.11.1961) Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz.</i></p>	<p></p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Widersprüche in der Argumentation</u> Völlig unverständlich bleibt der Gesinnungswandel der an der Planung Beteiligten. Seit gewiss 20 Jahren war es einhellige Auffassung in den kommenden Gremien, die ohnehin schon durch ihre Erschließungsfunktion neuer Baugebiete belastete Jevenstedter Straße durch Rückbau zu entlasten.</p>	<p><i>Die Jevenstedter Straße ist damit keinesfalls eine ausschließliche Wohnstraße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen soll.</i> Denn während die Verbindungsfunktion nach dem Bau der vierstreifigen B77 zurück ging, stieg die Sammelfunktion der Straße durch die Erschließung der Wohngebiete Heischstraße, Hökerkoppel und Sandkoppel weiter an. Die Anbindung der Wohnstraße des B-Planes Nr. 35, aber auch der Gewerbestraße Rolandskoppel an die Sammelstraße Jevenstedter Straße, ist daher folgerichtig. Es handelt sich hier mitnichten um eine Hauptverbindungsstraße, da die Verbindungsfunktion in benachbarte Gemeinden deutlich hinter die Erschließungsfunktion innerhalb des Gemeindegebietes zurücktritt. Bereits der Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerrönfeld aus dem Jahr 1961 weist unter anderem der Jevenstedter Straße eine größere Funktion zu als ausschließlich einer Anliegerstraße, sie bindet als Einmündung an die B 77 an. Zur Verdeutlichung der entsprechenden Bedeutung und Funktion der Jevenstedter Straße innerhalb des Gemeindegebietes von Westerrönfeld stellt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sie gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauGB als örtlicher Hauptverkehrszug dar. Dieses ist bereits mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1993 dargelegt, der die Wohnbauflächen entlang der westlichen Jevenstedter Straße umfasst.</p> <p>Die Gemeinde Westerrönfeld ist Mitglied der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und hat sich in diesem Rahmen mit den langfristigen wohnbaulichen Entwicklungspotenzialen innerhalb des Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Sowohl westlich als auch östlich der Jevenstedter Straße werden in diesem Zusammenhang wohnbauliche als auch gewerbliche Potenzialflächen benannt. Die Jevenstedter Straße ist somit bereits seit längerem in die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde Westerrönfeld als bedeutender Verkehrszug eingebunden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Am 11. Januar 2019 wurde vom Mandanten aus der Homepage des Amtes Jevenstedt in der Begründung zum B-Plan 27 „Langenfelde“ die unten stehende Aussage dokumentiert. <b>Daraus wird der jahrelange Konsens der Gemeindegremien deutlich, dass die Jevenstedter Straße ohnehin bereits eine erhebliche Erschließungsfunktion übernimmt.</b> Darüber hinaus war man sich in den vom Mandanten als Gast besuchten Bauausschusssitzungen immer einig, die Straße nicht weiter zu belasten, sondern als Fuß- und Radweg zurückzubauen, was auch schriftlich in der Begründung zu B-Plan 27 dokumentiert ist (s.u.). Die Planung von B-Plan 27 sowie die Begründung wurden vom gleichen Planungsbüro (GSP) durchgeführt wie die aktuelle Planung für den B-Plan 35.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Westerröfeld aus dem Jahr 2001 sollte die planungsrechtliche Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung entlang der Dorfstraße schaffen, wurde allerdings nie rechtskräftig <del>gemacht</del>. Wie aufgeführt wurde der Jevenstedter Straße bereits im Rahmen dieser Planung eine erhebliche Erschließungsfunktion zugesprochen, was ihre Bedeutung innerhalb des Gemeindegebietes bereits im Jahr 2001 belegt. Seit dem Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 27 „Langenfelde“ ist die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Westerröfeld durch die Baugebiete Fasanenweg, Hasenkamp und Igelpfad in südliche Richtung erfolgt. Auch die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde Westerröfeld wird nach dem gegenwärtigen Stand der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im südlichen Gemeindegebiet von Westerröfeld erfolgen.</p> <p>Die im Jahr 2001 erfolgten Aussagen zu der künftigen Nutzungs- und Funktionsform der Jevenstedter Straße beruhen somit auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwicklungsplanungen der Gemeinde.</p> <p>Eine kontinuierliche Siedlungsentwicklung unter Betrachtung der gegenwärtigen Gegebenheiten und Anpassungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist die Voraussetzung für eine funktionsfähige Entwicklung einer Gemeinde. Der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 geplante Ausbau der Jevenstedter Straße steht somit nicht im Widerspruch zu den ursprünglichen Aussagen der Gemeinde Westerröfeld, sondern ist vielmehr eine erforderliche Konsequenz aus der in den vergangenen Jahren erfolgten Siedlungsentwicklung, um der Nachfrage nach Wohnraum im Gemeindegebiet gerecht werden zu können.</p>	<p>Ja</p>	<p>nein X</p>



Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
 § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Bestands-Wohnbau sind schützenswerte Räume wie auch Terrassen und Schlafräume seit Baufertigstellung in den allermeisten Fällen unveränderbar. Eine nachträgliche Änderung ist baulich nicht möglich und kann erst recht nicht durch Anordnungen vorgegeben werden. Eine Veränderung der baulichen Struktur ist im Wohngebäudebestand nicht realisierbar, so dass die Steigerung der Lärmimmission zu unerträglichen Verhältnissen führen würde.</p> <p>Die theoretische Berechnung der Lärmimmission liefert keine realitätsbezogenen Daten. Es werden durchschnittliche Dezibelwerte zugrunde gelegt und in keiner Weise berücksichtigt, dass sich in den Verkehrsspitzenzeiten bei Realisierung der Pläne <b>kontinuierliche</b> Verkehrsströme in beiden Richtungen durch die schmale Jevenstedter Straße bewegen werden.</p> <p>Die Nutzung der nach Südwest ausgerichteten Wohnräume und Terrassen der Mandanten erfährt dadurch einen dramatischen Qualitätsverlust.</p> <p>Bei dem zu erwartenden, kontinuierlichen Durchgangsverkehr ergeben sich damit untragbare Belästigungen.</p>	<p>Eine solche Festlegung schliesse sämtliche Gebietsentwicklungen aber auch Veränderungen im Verkehrsverhalten der Bestandsbevölkerung z.B. durch erwachsen werdende Kinder oder dem Zweitwagen im Haushalt aus. Dass eine solche Beschränkung in die Freizügigkeit der Menschen eingriffe und damit weit von der Lebenswirklichkeit entfernt liegt, erklärt sich von selbst. Daher kann sich diese Aussage des Lärmaktionsplanes nicht auf die Bestandsnutzungen beziehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auf folgende Kommentierung aus „Lärmschutz an Straßen“ Stefan Strick RndNr. 101 hingewiesen: <i>„Anerkanntermaßen sind Interessen nicht <del>s</del>Schutzwürdig, auf deren Beeinträchtigung sich die Betroffenen grundsätzlich einstellen müssen. Hierzu zählen durch weiträumige Änderungen des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsströme bedingte Lärmbelästigungen, so dass kein Straßenanlieger dagegen geschützt ist, dass bedingt durch Veränderungen von Verkehrsplanungen der Verkehr einer Straße zunimmt.“</i></p> <p>Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld getroffenen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB beziehen sich nur auf die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Für die angrenzende Bestandsbebauung wurde kein Bedarf für entsprechende Maßnahmen ermittelt.</p> <p>Um eine Vergleichbarkeit mit Grenzwerten zu erreichen, sind Rechenvorschriften zu beachten. Gerade diese normieren die Spitzenbelastungen aber auch unterdurchschnittliche Belastungen auf einen durchschnittlichen täglichen Verkehr über alle Tage des Jahres.</p>		

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Westerrönfeld</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lärmaktionsplan 2018</b></p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Download von der Homepage des Amtes Jevenstedt am 01.12.2019.</p> <p style="text-align: center;"><b>Berichtsfassung</b></p> <p>3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen</p> <p><b>Konzeptionelle Ansätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz als zusätzliches Planungsziel aufgenommen. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.</li> <li>• Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen auch in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen, bei Schließung von Baulücken u.ä. sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung und die Grundrissgestaltung eingewirkt werden. Schutzbedürftige Räume für ständigen Aufenthalt von Personen können beispielsweise auf der lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.</li> </ul> <p>2. Umweltbericht in der Begründung zum B-Plan 35 Umweltbericht, S. 11 – 12: „Die zu erwartenden Verkehrszahlen werden spürbar sein, gelten für ein Wohngebiet jedoch nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung. Von einer für die Abwicklung des Verkehrsaufkommens ausreichenden Leistungsfähigkeit der Straßen und Einmündungen ist die Gemeinde zunächst ausgegangen. Da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch zahlreiche Bedenken hinsichtlich einer verkehrlichen Überlastung der Jevenstedter Straße geäußert wurden, erfolgte im Nachgang eine gutachterliche Bewertung der Verkehrssituation.“</p>	<p>Die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld stehen nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Lärmaktionsplanes aus dem Jahr 2018.</p> <p>Durch die Aufstellung der schalltechnischen Untersuchungen, welche dem Bebauungsplan Nr. 35 als Anlage beiliegen, sind die sich aus der geplanten wohnbaulichen Entwicklung ergebenden Lärmemissionen ermittelt worden. Sowohl die Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes als auch die Lärmemissionen auf die umliegenden bereits bestehenden Gebiete werden im Zuge der Gutachten ermittelt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die künftige wohnbauliche Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 35 zu keinen unverträglichen Lärmbelastungen in den umliegenden Wohngebieten kommt. Entsprechende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Für die Bereiche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 35 werden die im Zuge des Lärmaktionsplanes 2018 beispielhaft angeführten Maßnahmen, wie passive Lärmschutzmaßnahmen und eine angepasste Grundrissgestaltung mit Blick auf die schutzbedürftigen Räume, berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In der Stellungnahme für die Mandanten ging es <b>nicht primär um eine Überlastung</b> der Jevenstedter Straße, sondern um eine <b>unzumutbare Lärmbelastung</b> der Bestandsnutzer durch den in Hauptverkehrszeiten unablässig fließenden Durchgangsverkehr, insbesondere in der Jevenstedter Straße und Heischstraße. <b>Die im Umweltbericht zitierten Ergebnisse der „Verkehrlichen Stellungnahme“ werden massiv angezweifelt und an anderer Stelle kommentiert.</b> In keiner Weise wird der von uns in der ersten Stellungnahme kritisierte Verkehr zum Ortszentrum berücksichtigt. Stattdessen wird ausschließlich auf den „Einkaufsverkehr“ (zum und vom Gewerbegebiet) Bezug genommen.</p> <p>3. Verkehrliche Stellungnahme der Fa. WVK, Neumünster In Bezug auf die „verkehrliche Stellungnahme“ insbesondere zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Jevenstedter Straße und Rolandskoppel sind folgende kritische Anmerkungen zu machen. <b>Aus der verkehrlichen Stellungnahme, Abs. 1, Seite 1:</b> <i>„Die Jevenstedter Straße erfüllt im Straßennetz der Gemeinde Westerrönfeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt, wie bereits der Straßennamenname schließen lässt, und schloss bis vor dem vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße B77 in den 1960er Jahren an diese an. Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz. Die Jevenstedter Straße ist damit keinesfalls eine ausschließliche Wohnstraße die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen soll. Das Straßen- und Wegegesetz regelt die Nutzung von Straßen. Gemäß § 20 Abs. 1 StrWG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).“</i></p>	<p>Verkehrsspitzen sind keine Berechnungsgrundlage für Verkehrslärm, sondern der durchschnittliche tägliche Verkehr über alle Tage des Jahres. Dies erfolgt sowohl nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als auch nach der 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ mit den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-90.</p> <p>Dies ist falsch, wie oben dargelegt wurde, wurde auch eine Aussage über die Verkehre des B-Planes Nr. 35 getroffen, wenn keine Anbindung an die Rolandskoppel erfolgt. Die dann hervorgerufenen Verkehre können im Rahmen der Kapazität der Jevenstedter Straße ohne weiteres aufgenommen werden und unterschreitet diese deutlich. Da diese Verkehre ebenfalls den Ansätzen des Schallgutachtens entsprechen, und dieses eine Einhaltung der Orientierungs- und Grenzwerte darlegt, sind auch hier keine unzumutbaren Belästigungen der Bestandbebauung festzustellen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Nicht zutreffend</b> ist die Aussage, dass die Jevenstedter Straße in der Vergangenheit eine althergebrachte Verbindungsfunktion zwischen Westerrönfeld und Jevenstedt aufwies. <b>Die gesamte Straße ist ein ursprünglicher Feldweg gewesen, der erst in jüngerer Zeit asphaltiert und vor allem von den ortsansässigen Landwirten und dem landtechnischen Lohnunternehmen genutzt wurde.</b> Im nördlichen Bereich – angrenzend an die Dorfstraße – ist diese Straße nicht einmal mit Gehwegen versehen.</p> <p><b>Diese Argumentation im Rahmen der zweiten Auslegung ist völlig neu und deutet darauf hin, dass Argumente gesucht werden, um die zusätzliche Belastung der Jevenstedter Straße zu legitimieren.</b></p>	<p>Die Verbindungsfunktion der Jevenstedter Straße an die Bundesstraße B 77 ist bereits aus dem Flächennutzungsplan vom 30.11.1961 ersichtlich. Zudem kennzeichnet die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 21.07.1998 die Jevenstedter Straße als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“. Hiermit wird die Funktion der Jevenstedter Straße als Sammelstraße überaus deutlich.</p>		X
<p>Die wesentliche Verbindung nach Jevenstedt bildete – wie der Name schon deutlich macht – die gut ausgebaute <b>Itzehoer Chaussee</b>, als sich die Jevenstedter Straße im Zustand eines Feldweges befand. Das bestätigt die Befragung älterer Dorfbewohner, die auch aus ihrer beruflichen Tätigkeit (u.a. im Transportgewerbe und Kiesabbau) die Örtlichkeiten sehr gut kennen. <b>Niemand kann bestätigen, dass die Jevenstedter Straße eine wichtige Verbindungsfunktion hatte.</b> Sie diente in allererster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr. <b>Nachdem die Mandanten 1991 an der Jevenstedter Straße gebaut hatten, war genau dieses gegeben. Mit der Erschließung der Baugebiete Iserkamp, Hasenkamp, Fasanenweg und Achtern Knick hat sich die Verkehrslärmbelastung in den Hauptzeiten erheblich erhöht.</b></p>	<p>Die Itzehoer Chaussee verlief von der ehemaligen Drehbrücke über den NOK in Rendsburg nach Itzehoe. Sie verlief nicht durch den Siedlungsbereich der Gemeinde Westerrönfeld. Die Jevenstedter Straße in Westerrönfeld hingegen schloss in südöstlicher Richtung an die Itzehoer Chaussee an. Deutlich wird dies aus der Urschrift des Flächennutzungsplanes vom 30.11.1961.</p>		X
<p>Des Weiteren haben die Gremien der Gemeinde bereits in der Erläuterung zu B-Plan 27 „Langenfelde“ die „erhebliche Erschließungsfunktion“ der Jevenstedter Straße zweifelsfrei dokumentiert. Aus diesem Grund dient die heutige Darstellung bezüglich der „Belastbarkeit“ der Jevenstedter Straße lediglich als Legitimation, die Realisierung des Baugebietes voranzutreiben.</p>	<p>Gerade einer Sammelstraße obliegt es die Erschließung des Gemeindegebietes sicherzustellen und den Verkehr der Wohnstraßen an das höherklassifizierte und überörtliche Straßennetz zu leiten. Die Anbindung der Wohnstraße des B-Planes Nr. 35, aber auch der Gewerbestraße Rolandskoppel an die Sammelstraße Jevenstedter Straße, ist daher folgerichtig.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Aus der verkehrlichen Stellungnahme, Abs. 1, Seite 2:</b>  <i>„Die verkehrlichen Einsatzgrößen von Sammelstraßen liegen gemäß den RASSt bei 400 Kfz/h bis 800 Kfz/h. Hier wäre aufgrund der vorliegenden Fahrbahnverhältnisse eher der Wert von 400 Kfz/h als angemessen zu werten. Entsprechend einer letztmalig am Donnerstag, dem 14.04.2016 durchgeführten Verkehrserhebung (siehe <b>Anlage 3.1</b>) erreicht die Jevenstedter Straße zwischen Eichenallee und Heischstraße derzeit eine Verkehrsstärke in der nachmittäglichen Spitzenstunden von 64 Kfz/h mit 2 Lkw/h. In Richtung des südöstlichen Ortsausganges nimmt die Verkehrsstärke aufgrund der auslaufenden Bebauung weiter ab. Sie liegt damit deutlich unterhalb der typischen Einsatzgröße von 400 Kfz/h.“</i></p> <p><b>Der Jevenstedter Straße eine theoretische Leistungsfähigkeit von bis zu 400 Kfz/h zuzusprechen, ist von der Realität weit entfernt.</b></p> <p>Die Straße ist in Teilbereichen kaum besser als ein schlecht befestigter Feldweg. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird von der überwiegenden Zahl der Fahrzeugführer deutlich überschritten. PKW werden meist im 2. Gang gefahren, was zu einer erheblichen Lärmimmission auf die Wohngrundstücke führt. Sowohl das Mandantengrundstück als auch viele andere liegen nach Süd-West ausgerichtet mit ihren Wohnräumen und Terrassen direkt an der Straße, wobei die Abstände von der Fahrbahn deutlich unter 10 m betragen.</p>	<p>Das technische Regelwerk <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt</i> weist Erschließungsstraßen im Regelfall Fahrbahnbreiten zwischen 4,50 m und 5,50 m zu. Der Erschließungsstraßentyp „Sammelstraße“ beginnt demnach bei einer Einsatzgröße von 400 Kfz/h. Aber selbst dem darunter liegenden Typ der „Wohnstraße“ wird bei diesen Fahrbahnbreiten eine Einsatzgröße bis zu 400 Kfz/h zugewiesen. Dies entspräche rund 7 Kfz/Minute bzw. alle 10 Sekunden ein Fahrzeug. Die Fahrbahnbreite der Jevenstedter Straße von 5,00 m lässt den Begegnungsfall Pkw/Pkw und Pkw/ Lkw uneingeschränkt zu.</p> <p>Es handelt sich hier um menschliche Verhaltensäußerungen, die nicht über einen Bebauungsplan geregelt werden können, geschweige denn zu regeln wären.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bereits mit Ausbau der Neubaugebiete Iserkamp, Hasenkamp, Fasanenweg und Achtern Knick verschlechterte der intensive Fahrzeugverkehr die Wohn- und Lebensqualität erheblich. In den Hauptverkehrszeiten am späteren Nachmittag sowie Sonnabend- und Sonntagvormittag („Brötchenholer“ und Einkaufsverkehr) grenzt der Aufenthalt auf der eigenen Terrasse an eine akustische Tortur, wenn ununterbrochen Fahrzeuge bewegt werden. Das gilt insbesondere, weil die meisten PKW mit vergleichsweise hoher Drehzahl im zweiten Gang über die erlaubten 30 km/h gefahren werden.</p> <p><b>Unseren Mandanten als Nutzern eines seit langem im Bestand stehenden Anwohnergrundstücks theoretisch eine Fahrzeugfrequenz von 400/h überhaupt zumuten zu wollen, ist völlig unangemessen.</b></p>	<p>In diesem Zusammenhang sei auf folgende Kommentierung aus „Lärmschutz an Straßen“ Stefan Strick RndNr. 101 hingewiesen: <i>„Anerkanntermaßen sind Interessen nicht schutzwürdig, auf deren Beeinträchtigung sich die Betroffenen grundsätzlich einstellen müssen. Hierzu zählen durch weiträumige Änderungen des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsströme bedingte Lärmbelästigungen, so dass kein Straßenanlieger dagegen geschützt ist, dass bedingt durch Veränderungen von Verkehrsplanungen der Verkehr einer Straße zunimmt.“</i></p> <p>Mit der verkehrlichen Stellungnahme wurden drei Planfälle dargelegt. Das Verkehrsaufkommen der Wohnbauentwicklung wurde anhand der einschlägigen Berechnungsverfahren "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV) und „Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung“ (Bosserhoff, Ver_Bau) berechnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle in der Gebietsentwicklungsplanung benannten Wohnbauflächen werden über die Jevenstedter Straße erschlossen (s. 2 der Stellungnahme). Die vorhandene Verkehrsstärke am Kreisverkehr von 64 Kfz/h steigt im Maximalfall um 78 Kfz/h auf 142 Kfz/h die Einsatzgrenze von 400 Kfz/h wird deutlich unterschritten.</li> <li>2. Die Wohnbaufläche des B-Planes Nr. 35 ohne Berücksichtigung eines Anschlusses an die Rolandskoppel wird über die Jevenstedter Straße erschlossen (S. 3 der Stellungnahme). Die vorhandene Verkehrsstärke am Kreisverkehr von 64 Kfz/h steigt um 30 Kfz/h auf 94 Kfz/h die Einsatzgrenze von 400 Kfz/h wird deutlich unterschritten.</li> <li>3. Die Wohnbauflächen des B-Planes Nr. 35 mit Berücksichtigung eines Anschlusses an die Rolandskoppel wird über die Jevenstedter Straße erschlossen (S. 3 der Stellungnahme). Die vorhandene Verkehrsstärke am Kreisverkehr von 64 Kfz/h steigt um 15 Kfz/h auf 79 Kfz/h die Einsatzgrenze von 400 Kfz/h wird deutlich unterschritten.</li> </ol>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Aus der verkehrlichen Stellungnahme, Abs. 1, Seite 2-3:</b>  <u>„Verkehrserzeugung von geplanten Wohnbauentwicklungen</u>  <i>Die Entwicklung von Wohngebieten in der Jevenstedter Straße wird durch einen Einwander des Beteiligungsverfahrens mit Verweis auf die Gebietsentwicklungsplanung zu 102 Wohneinheiten beziffert.                      Eine Schätzung des Verkehrsaufkommens anhand einschlägiger Berechnungsverfahren (siehe <b>Anlage 1.1</b>) der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ und „des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitung (Ver_Bau)“ weist mit ungünstigsten hochgegriffenen Berechnungsansätzen ein maximales tägliches Verkehrsaufkommen von 775 Kfz/24h auf. Für die mit 10 % anzusetzende nachmittägliche Spitzenstunde bedeutet dies eine Verkehrsstärke von 78 Kfz/h. Diese Verkehrsstärke tritt folglich zusätzlich in der Jevenstedter Straße auf, wenn beide in der Gebietsentwicklungsplanung benannten Potentialflächen entwickelt würden. Die Verkehrsstärke in der Jevenstedter Straße stiege damit zwar auf 142 Kfz/h für die Verkehrsfunktion der Jevenstedter Straße zuvor erläuterten typischen Einsatzgröße von 400 Kfz/h an, sie läge aber dennoch deutlich unterhalb der für die Verkehrsfunktion der Jevenstedter Straße zuvor erläuterten typische Einsatzgröße bis 400 Kfz/h.</i></p>	<p>Hier wird deutlich, dass die Einsatzgrenze der Jevenstedter Straße in keinem der Belastungsfälle auch nur annähernd erreicht wird. Die Nutzung der Straße als Sammelstraße zur Erschließung des Gemeindegebietes ist daher vollkommen angemessen und gerechtfertigt.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Die Jevenstedter Straße ist geeignet die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.“</b></p> <p><b>Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Zahlen sind unglaubwürdig und werden ausdrücklich in Abrede gestellt.</b></p> <p><b>Die gutachterliche Stellungnahme berücksichtigt in keiner Weise, dass viele „Einkaufsfahrten“ nicht in das Gewerbegebiet führen. Stattdessen bewegen sich viele Anwohner in Richtung Ortskern (Bereich Dorfstraße), um dort Arztpraxen, Physiotherapeuten, die Apotheke, Bankfilialen, das Pflegeheim und die Regionalschule sowie den Kirchlichen Kindergarten anzusteuern. Auf diese Weise kommt es zu einer weitaus größeren Anzahl von Fahrzeugbewegungen als die Rechenmodelle berücksichtigen können. Siehe Kartenübersicht 1.</b></p> <p><b>Unhaltbar sind Hinweise, wie sie beispielsweise in der Mitteilung des ersten Abwägungsergebnisses auf unsere Stellungnahme gemacht wurden, dass die Bewohner der avisierten Neubaufächen viele Besorgungen „zu Fuß oder mit dem Fahrrad“ erledigen. Bei Zielen, die gut 1 km entfernt sind, geht diese Vorstellung völlig an der Realität vorbei.</b></p> <p>Zudem wird die Einschätzung, die ja auch von anderen Anwohnern vorgebracht wurde, dass zusätzlicher Verkehr von der Gemeinde Schülpe Richtung Gewerbegebiet/Einkaufsmärkte hinzukommen wird, sobald die ehemalige Feuerwehr-Zufahrt ausgebaut sein wird, missachtet.</p>	<p>Das Verkehrsaufkommen der Wohnbauentwicklung wurde anhand der einschlägigen Berechnungsverfahren "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV) und „Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung“ (Bosserhoff, Ver_Bau) berechnet.</p> <p>Es wurde die vollständige und ausschließliche Erschließung des B-Planes Nr. 35 allein über die Jevenstedter Straße dargelegt, die dann auch alle Fahrten ins Ortszentrum abbilden würde. Die Verkehrsstärke beträgt am Kreisverkehr 94 Kfz/h und im Bereich des B-Planes 76 Kfz/h (entspr. 756 Kfz/24h). Da auch diese Verkehrsmengen die Einsatzgrenze des Erschließungsstraßentyps bei weitem nicht erreichen, kann auch die Verträglichkeit etwaiger Fahrten in den Ortskern nachgewiesen werden.</p> <p>Gemäß der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebene Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ mit dem Auswertungstool „Mobilität in Tabellen 2017“ beträgt die durchschnittliche Fußwegentfernung 1,6 km und die Fahrradentfernung 3,8 km. Zu Fuß kann die 1 km lange Strecke ins Ortszentrum in 15 Minuten bewältigt werden. Es handelt sich folglich um eine Standardentfernung für nicht motorisierte Verkehrsmittelteilnehmer.</p> <p>Dass dies nicht der Fall ist, wurde in der verkehrlichen Stellungnahme dargelegt. Selbst bei einem völlig unbelasteten Straßennetz und selbst mit einer neuen Anschlussstelle an die B77 endet der Verlagerungseffekt zur Rolandskoppel an der Verbindungsstraße am nördlichen Ende der Jevenstedter Straße. Es erfolgt folglich weiterhin nur eine Erschließungsfunktion des südlichen Gemeindegebietes.</p>		

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		planungsrelevant Ja / nein
<p><b>I Zusätzlicher Verkehr aus Baugebiet „Heisch“ in den Ortskern</b></p> <p><b>Zusätzlicher Verkehr aus Baugebiet „Heisch“ in den Ortskern zu Ärzten, Zahnärzten, Apotheke, Bäcker, Kirchh. Kindergarten, Regionalschule, Physiotherapie, Pflegeheim u. a.</b></p> <p><b>Grundstück Eheleute Schlüter</b></p> <p><b>B-35 Heisch</b> Plangebiet B 35 Heisch</p> <p><b>E</b> Weitere Erschließungsfläche nach Gebietsentwicklungsplan</p> <p><b>Kirchl. Ki-Garten</b></p> <p><b>Regionalschule</b></p> <p><b>Apotheke</b></p> <p><b>Region Dorfstraße:</b> Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Bäcker, Physiotherapie, Pflegeheim u. a.</p> <p><b>Ausbau („Ertüchtigung“) der ehemaligen Feuerwehr-Notzufahrt</b></p> <p><b>Supermärkte</b> 1 Netto 2 REWE 3 ALDI</p> <p><b>1-3</b></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Aus der verkehrlichen Stellungnahme, Abs. 2, Seite 4:</b>  <i>„Mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan 35 wird die Erstellung einer Straßenverbindung an die Straße Rolandskoppel geplant. Diese Verbindung ist aufgrund der um ca. 50 Sekunden zeitlich günstigeren Route geeignet die durch die Gebietsentwicklung hervorgerufenen Erschließungsverkehr direkt über die Rolandskoppel an das klassifizierte Straßennetz abzuleiten. Der Abschnitt der Jevenstedter Straße zwischen Sandkoppel und Eichenallee wird daher allenfalls in marginaler Größenordnung durch Verkehr des geplanten B-Planes Nr. 35 sowie weitere Wohngebietsentwicklungen westlich der Jevenstedter Straße tangiert, da diese direkt abgeleitet werden.</i>  <u>Heute Anschlussstellensituation Lindenallee / B 202 / B77</u>  <i>Die Wirkung der Verbindung zwischen Jevenstedter Straße und Rolandskoppel bezüglich der Wegewahl von Einkaufsverkehren in das Gewerbegebiet erstreckt sich über den Bereich der Jevenstedter Straße bis zu den Stichstraßen nördlich des Kreisverkehrs und der Straße Seyn sowie für das Viertel Hasenkamp, Igelpfad und Fasanenweg. Dieses sind rund 190 Wohneinheiten, die einen zeitlichen Vorteil gegenüber der Wegewahl über die Lindenallee von rund 20 Sekunden erlangen. Alle anderen Bereiche sind weiterhin über die Lindenallee zeitlich kürzer angebunden. die Verbindung hat folglich das Potential die Einkaufsverkehre dieser Wohnstraßen aus der nördlichen Eichenallee hinaus auf die südliche Jevenstedter Straße zu verlagern (siehe <b>Anlage 2.1</b>).</i>  <i>Die Verbindung wirkt sich auf die Wegewahl von und nach Rendsburg bzw. der B 202 nur auf den BPlan Nr. 35 sowie bis zur Straße Achtern Knick aus. Für Bewohner dieser Bereiche ist es zeitlich günstiger über die Verbindung und die Rolandskoppel zu fahren. Bereits ab der Sandkoppel ist es zeitlich günstiger die Lindenallee zu verwenden (siehe <b>Anlage 2.2</b>).“</i></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

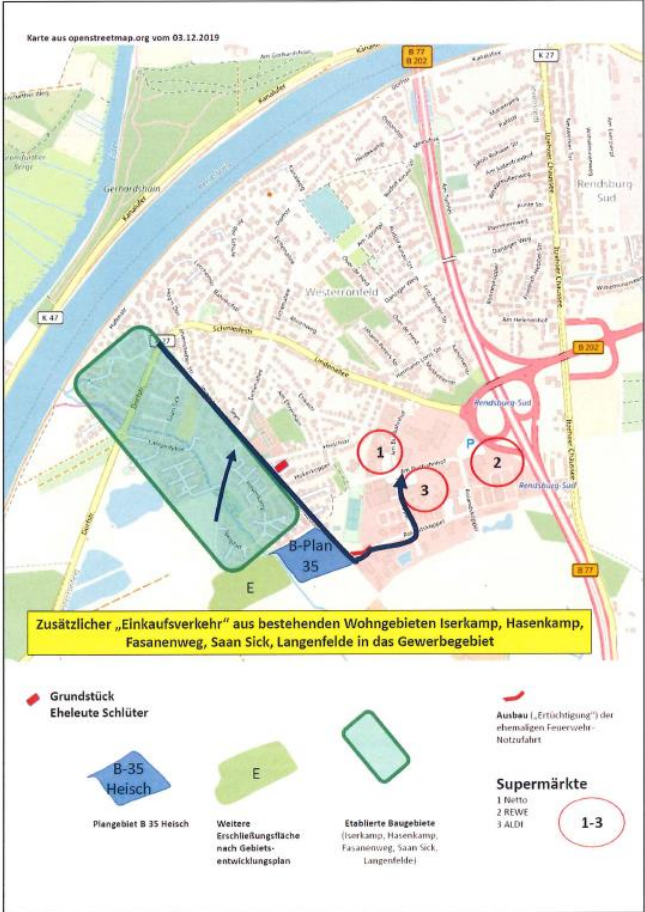
22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>In der gutachterlichen Stellungnahme wird auch hier wieder ausschließlich von „Einkaufsverkehr“ gesprochen, der mit den Supermärkten im Gewerbegebiet in Verbindung gebracht wird.</b></p> <p>Nochmals sei darauf hingewiesen, dass <b>viele Anlaufpunkte der Anwohner im Ortskern</b> liegen. Damit werden <b>Verkehrsteilnehmer aus dem geplanten Baugebiet 35</b> sowie aus den avisierten weiteren Gebieten zwangsläufig die <b>kürzeste Verbindung wählen, und diese führt über die Jevenstedter Straße</b>. Dieser Aspekt wird in der gutachterlichen Stellungnahme in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>Im verkehrlichen Gutachten wird verdeutlicht, dass die <b>Anwohner des Viertels Hasenkamp, Igelpfad und Fasanenweg bereits jetzt Vorteile haben</b>, wenn sie zum Einkaufen in das Gewerbegebiet fahren, Damit wird die Jevenstedter Straße – auch vor dem Grundstück der Mandanten – durch die Fahrzeuge von 190 Wohneinheiten <b>zusätzlich</b> belastet, weil damit Hunderte von Fahrzeugbewegungen zusätzlich auf dieser schmalen Straße induziert werden. <b>Siehe nachfolgende Kartenübersicht 2.</b></p> <p><b>Diese Tatsache findet in den theoretischen Rechenmodellen überhaupt keine Berücksichtigung.</b></p>	<p>Es wurde die vollständige und ausschließliche Erschließung des B-Planes Nr. 35 allein über die Jevenstedter Straße dargelegt, die dann auch alle Fahrten ins Ortszentrum abbilden würde. Die Verkehrsstärke beträgt am Kreisverkehr 94 Kfz/h und im Bereich des B-Planes 76 Kfz/h (entspr. 756 Kfz/24h). Da auch diese Verkehrsmengen die Einsatzgrenze des Erschließungsstraßentyps bei weitem nicht erreichen, kann auch die Verträglichkeit etwaiger Fahrten in den Ortskern nachgewiesen werden.</p> <p>Das Verkehrsgutachten benennt keineswegs bereits heute bestehende Vorteile für die Bewohner der genannten Straßen. Es stellt einen Vorteil allein in den Zusammenhang mit der Anbindung der Rolandskoppel und auch nur für den Einkaufsverkehr, der etwa 17% der täglichen Verkehre und damit 150 Kfz/24h ausmacht. Es kann hier keinesfalls von Hunderten von Fahrzeugbewegungen gesprochen werden. Aber wie im Gutachten dargelegt, liegt die Verkehrsstärke bei diesem Planfall niedriger als bei der alleinigen Erschließung des B-Planes Nr. 35 über die Jevenstedter Straße.</p>	<p></p> <p></p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		planungsrelevant Ja / nein
<p><b>2 Zusätzlicher Einkaufsverkehr aus den bestehenden Baugebieten in das Gewerbegebiet.</b></p>  <p>Karte aus openstreetmap.org vom 03.12.2019</p> <p>Zusätzlicher „Einkaufsverkehr“ aus bestehenden Wohngebieten Iserkamp, Hasenkamp, Fasanenweg, Saan Sick, Langenfelde in das Gewerbegebiet</p> <p>Grundstück Eheleute Schlüter</p> <p>B-35 Heisch</p> <p>E</p> <p>Weitere Erschließungsfäche nach Gebietsentwicklungsplan</p> <p>Etablierte Baugebiete (Iserkamp, Hasenkamp, Fasanenweg, Saan Sick, Langenfelde)</p> <p>Ausbau („Ertüchtigung“) der ehemaligen Feuerwehr-Notzufahrt</p> <p>Supermärkte 1 Netto 2 REWE 3 ALDI</p> <p>1-3</p>			



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

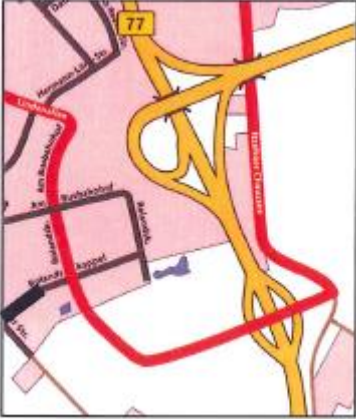
22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Aus der verkehrlichen Stellungnahme, Abs. 2, Seite 4:</b> <u>„Zukünftige Anschlusssituation an die B77 mit Variante B (keine Ausfahrt aus Lindenallee)</u> Die Auswirkungen der Verbindungsstraße zur Rolandskoppel weiten sich über die Jevenstedter Straße bis zur Verbindungsstraße und Saan Sick aus. Für diesen Bereich ist es zeitlich günstiger über die Rolandskoppel zur geplanten Anschlussstelle an der B77 zu fahren als über die Lindenallee. Der Wirkungsbereich der Anbindung Jevenstedter Straße zur Rolandskoppel erweitert sich damit nur unwesentlich. Bereits für die westlich der Dorfstraße gelegenen Wohngebiete ist die Wegewahl über die Lindenallee zur Rolandskoppel die zeitlich günstigere Alternative, so dass sie nicht auf die Jevenstedter Straße verlagert würden (siehe <b>Anlage 2.3</b>).“</p> <p><b>Folgen der avisierten zukünftigen Anschlussstelle an die B77</b> Die zu erwartende Schaffung einer neuen, südlich der jetzigen Anschlussstelle an die B77 als Hauptzufahrt nach Westerrönfeld muss im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Bauvorhaben im Südwesten Westerrönfelds zwingend beachtet werden. Auch in diesem Fall wird ein großer Teil des Verkehrs aus dem Erschließungsgebiet der Jevenstedter Straße den Weg über die Rolandskoppel wählen. Damit käme eine noch weitaus höhere Fahrzeugfrequenz zustande als durch das jetzt geplante Baugebiet B35 „Heisch“.</p>	<p>Die verkehrliche Stellungnahme erläutert den Wirkungsradius der Verbindung zur Rolandskoppel im Zusammenhang mit der Anschlussstelle eindeutig als nur bis zur Straße Saan Sick reichend. Folglich sind die im Gutachten genannten 190 Wohneinheiten mit rund 880 Kfz/24h die möglichen Profiteure. Es erfolgt auch mit Anschlussstelle weiterhin nur eine Erschließungsfunktion des südlichen Gemeindegebietes. Im Zusammenhang weiterer Planungen zur Anschlussstelle können diese Verlagerungen weitergehend untersucht werden.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung bis zum 18.12.2019


22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p>Die Einrichtung einer südlich der bisherigen gelegenen, neuen Anschlussstelle des Ortes an die B77 wird – wie im Verkehrsgutachten ausgeführt – eine Anbindung an das Gewerbegebiet erhalten. Wenn die geplante Verbindung von der Rolandskoppel an die Jevenstedter Straße ausgebaut ist, dann wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen (morgens, spätnachmittags) durch Berufspendler aus den Wohngebieten an der Jevenstedter Straße und aus der Nachbargemeinde Schülpe die Jevenstedter Straße belasten.</p> <p><b>Diese Entwicklung bleibt vom Gutachter völlig unberücksichtigt. Siehe nachfolgende Kartenübersicht 3.</b></p> <p><b>Aus der verkehrlichen Stellungnahme, Abs. 2, Seite 5:</b>  <b>„Als Fazit bleibt festzuhalten:</b>  <i>Die Verbindung hat ausschließlich Effekte auf die über die Jevenstedter Straße erschlossenen Wohngebiete. Die damit verbundene mögliche Verkehrsverlagerung ist gering und kann in Anbetracht der heute in der Jevenstedter Straße vorherrschenden Verkehrsstärke ohne weiteres aufgenommen werden. Die Sammelstraßenfunktion der Jevenstedter Straße lässt aufgrund ihrer unteren Ausbaustufe mit 5,00 m Fahrbahnbreite und zulässiger Geschwindigkeit von 30 km/h dennoch bis zu 4.000 Kfz/24h zu.“</i></p> <p><b>Dieses Fazit ist völlig inakzeptabel. Die Gründe hierzu wurden bereits detailliert dargelegt.</b></p>	<p>Die verkehrliche Stellungnahme erläutert den Wirkungsradius der Verbindung zur Rolandskoppel im Zusammenhang mit der Anschlussstelle eindeutig als nur bis zur Straße Saan Sick reichend. Dies gilt auch für Berufsverkehre der Beschäftigten des Gewerbegebietes mit Wohnsitz im beschriebenen Bereich der südlichen Wohngebiete in Westerrönfeld. Aber auch für Ein- und Auspendler dieses Gebietes an das überörtliche Straßennetz. Folglich sind die im Gutachten genannten 190 Wohneinheiten mit rund 880 Kfz/24h die möglichen Profiteure. Es erfolgt auch mit Anschlussstelle weiterhin nur eine Erschließungsfunktion des südlichen Gemeindegebietes.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei nochmals auf folgende Kommentierung aus „Lärmschutz an Straßen“ Stefan Strick RndNr. 101 hingewiesen:  <i>„Anerkanntermaßen sind Interessen nicht schutzwürdig, auf deren Beeinträchtigung sich die Betroffenen grundsätzlich einstellen müssen. Hierzu zählen durch weiträumige Änderungen des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsströme bedingte Lärmbelastigungen, so dass kein Straßenanlieger dagegen geschützt ist, dass bedingt durch Veränderungen von Verkehrsplanungen der Verkehr einer Straße zunimmt.“</i></p> <p>Das technische Regelwerk <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASt</i> weist Erschließungsstraßen im Regelfall Fahrbahnbreiten zwischen 4,50 m und 5,50 m zu. Der Erschließungsstraßentyp „Sammelstraße“ beginnt demnach bei einer Einsatzgröße von 400 Kfz/h. Aber selbst dem darunter liegenden Typ der „Wohnstraße“ wird bei diesen Fahrbahnbreiten eine Einsatzgröße bis zu 400 Kfz/h zugewiesen. Da die Spitzenstunde des verkehrlichen Tagesgangs bei etwa 10% liegt, bedeutet dies die genannte Einsatzgröße von 4.000 Kfz/24h. Dies entspräche in der genannten Spitzenstunde rund 7 Kfz/Minute bzw. alle 10 Sekunden ein Fahrzeug. Dass die tatsächlich zu erwartende Verkehrsstärke deutlich darunter liegt, wurde in der verkehrlichen Stellungnahme aber auch in dieser Abwägung eindeutig dargelegt.</p>	<p></p>	<p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		planungsrelevant Ja / nein
<p><b>3 Zusätzlicher Verkehr aus den vorhandenen Baugebieten zur neuen Anschlussstelle an</b></p>  <p>Zusatzverkehr aus den vorhandenen Baugebieten an der Jevenstedter Straße und aus Schulp zur neuen Anschlussstelle an der B 77</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.05.2019.</p>	<p>Auf die Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 14. November 2019 zur Stellungnahme vom 13.05.2019 wird ergänzend verwiesen.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 2 vom 16.12.2019</b></p> <p>Bezug nehmend auf das Schreiben der Firma Gosch &amp; Priewe vom 21. November 2019 sowie der Bauausschuss-Sitzung am 11. November 2019, an der wir teilgenommen haben, möchten wir folgende erneute Stellungnahme abgeben:</p> <p>Im Rahmen der Vorstellung des geänderten B-Plans 35 „Heisch“ wurden auch zahlreiche Gutachten benannt. Wir möchten insbesondere auf die verkehrsrechtliche Stellungnahme vom 31. Juli 2019 eingehen.</p> <p>Wir sind -wie schon in unserer Stellungnahme erläutert- der Meinung, dass die künftigen Neubürger aus dem Baugebiet „Heisch“ die Jevenstedter Straße nutzen werden, um viele Anlaufstellen wie Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Schule, Kindergärten usw. anzufahren.</p> <p>Zudem wird in der verkehrsrechtlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ca. 190 Wohneinheiten (Igelpfad usw.) die Jevenstedter Straße zusätzlich zu den Anwohnern nutzen werden, um über die Rolandskoppel zum Einkaufen zu fahren. Hinzu kommen noch die Anwohner, beispielsweise der Straße „Saan Sick“, die die Jevenstedter Straße nutzen, um die Anbindung zur B77 zu erreichen.</p> <p>So entsteht in der Jevenstedter Straße ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verkehr, der so nicht hingenommen werden kann. Dass die Jevenstedter Straße bis zu 4.000 Fahrzeuge pro Tag verträgt, wie in der verkehrsrechtlichen Stellungnahme beschrieben, wird stark angezweifelt. Die bauliche Beschaffenheit der Straße ist teilweise so schlecht, dass ein Begegnungsverkehr schwierig ist. Zudem verwundert diese Aussage umso mehr, als doch vor einigen Jahren geplant war, die Jevenstedter Straße zurückzubauen und nur noch für Fußgänger und Fahrradfahrer freizugeben.</p>	<p>Auf Seite 3 der verkehrstechnischen Stellungnahme des Büros WVK wird die beschriebene Verlagerung aus den anderen Straßen thematisiert und zu einer Verkehrsstärke von 150 Kfz/24h beziffert. Ebenso wird an gleicher Stelle darauf hingewiesen, dass sich der durch den B-Plan erzeugte Verkehr von 300 Kfz/24h nahezu vollständig auf die Rolandskoppel verlagert, da diese an die Einkaufsmöglichkeiten, aber wichtiger noch an das übergeordnete Straßennetz, anbindet. Die Folge ist, dass die Anbindung zur Rolandskoppel zu einer nur halb so großen Verkehrssteigerung in der Jevenstedter Straße führt. In diesem Fall liegt die Verkehrsstärke bei nur 600 Kfz/24h (456 erhobene Kfz + 150 verlagerten Kfz)</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Des Weiteren möchten wir unseren Unmut über gemachte Äußerungen in der Bauausschuss-Sitzung am 11. November 2019 darlegen. Es wurde die Vermutung geäußert, dass wir Anwohner wohl bei unseren Stellungnahmen voneinander abgeschrieben hätten, Nein, jeder Einzelne von uns ist selbst in der Lage, seine eigene Meinung zu verfassen. Natürlich haben wir Anwohner uns untereinander ausgetauscht, denn das Thema B 35 und vor allem der zunehmende Verkehr bewegt alle sehr und werfen nach wie vor viele Fragen auf. Hiervon haben Sie sich aufgrund der hohen Anzahl der eingereichten Stellungnahmen selbst ein Bild machen zu können.</p>	<p>Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld eingegangenen Stellungnahmen sind, trotz des zum Teil gleichen Wortlautes, in vollem Umfang einzeln in die Abwägungstabelle aufgenommen und durch die Gemeindevertretung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.</p>		X
<p>Die Bitte um Durchführung einer Informationsveranstaltung wurde kurz und knapp mit dem Hinweis auf die öffentlich stattfindenden Sitzungen abgetan. Dieses ist wenig bürgerfreundlich und weit davon entfernt, ein moderner Dienstleister für die Bürger zu sein. So ist es nicht verwunderlich, dass der Unmut bei den betroffenen Anwohnern weiter wächst und rechtliche Schritte in Betracht gezogen werden. Es ist sehr schade, dass hier offensichtlich ein Projekt unbedingt durchgesetzt werden soll, das Wohl und die Interessen der Anlieger dabei aber nicht gewürdigt werden.</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Anlieger wurden seitens der Gemeinde Westerrönfeld durch die schriftlich formulierten Stellungnahmen im vollen Umfang zur Kenntnis genommen und durch die ergänzten Unterlagen und Ausführungen bearbeitet worden. Seitens der Gemeinde Westerrönfeld wird eine erneute Informationsveranstaltung aufgrund des bereits fortgeschrittenen Verfahrensstandes und den vorliegenden schriftlichen Ausführungen zu den gemeindlichen Planungen sowie den Stellungnahmen der Öffentlichkeit als nicht zielführend erachtet. Es ist nicht ersichtlich, dass im Zuge dieser Informationsveranstaltung über persönliche Äußere neue Informationen und Kenntnisstände übermittelt werden, welche nicht bereits in schriftlicher Form vorliegen.</p>		X
<p>Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir über den Umgang mit unseren persönlichen Daten doch sehr erschütternd sind. In einem Antwortschreiben Namen und Adressen von anderen Personen aufzuführen, die auch Stellungnahmen abgegeben haben, ist ein eindeutiger und nicht hinzunehmender Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.</p>	<p>Für die fälschlicherweise formulierten Mitteilungen über das Abwägungsergebnis unter Einbezug persönlicher Angaben entschuldigt sich das beauftragte Ingenieurbüro. Im Zuge des weiteren Schriftverkehrs wird verstärkt auf die Einhaltung der Anonymisierung der persönlichen Daten geachtet, wie es in den Abwägungstabellen der eingereichten Stellungnahmen bereits erfolgt ist.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 3 vom 16.12.2019</b></p> <p>als Betroffene/Grundstückseigentümerin (...) haben wir im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung die ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld auf der Internetseite des Amtes Jevenstedtes eingesehen.</p> <p>Hierzu gibt ... folgende Einwendung/Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Entwurf der Satzung ist unbestimmt, was nach den rechtlichen Vorgaben sowie verschiedener Gerichtsurteile nicht zulässig ist, deshalb ist eine Überarbeitung unabdingbar. In der Planzeichnung wurde die Plangebietsfläche in zwei Teilbereiche geteilt, aber was damit bezweckt werden soll, befindet sich nicht in der Zeichenerklärung oder dem Text-Teil B. Die Ausführungen in der städtebaulichen Begründung können nur ergänzend sein, das Gewollte muss sich aus der Satzung ergeben. Weiterhin erfolgte keine farbige Darstellung, wodurch die Signatur der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung nicht eindeutig erkennbar/abgrenzbar ist.</li> </ul>	<p>Die Benennung und genaue Abgrenzung der Gliederung in zwei Teilbereiche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld ist durch die Planzeichnung (Teil A) mit der entsprechenden Planzeichenerklärung ausreichend bestimmt. Nähere Erläuterungen zu dem entsprechenden Vorgehen sind in der Begründung enthalten, wie es auch für alle weiteren getroffenen Festsetzungen das Vorgehen ist. Der grundsätzliche Wille der Gemeinde Westerrönfeld das Plangebiet in zwei Teilbereiche zu gliedern, ist aus der Planzeichnung ersichtlich.</p> <p>Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann bestimmt werden, dass im Zuge einer erneuten Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen eingeflossenen Ergänzungen sind in der ausgelegten Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 35 farblich markiert und durch den Zusatz „Nur Änderungen und Ergänzungen sind farblich dargestellt“ markiert. Eine nicht verständliche Lesbarkeit konnte durch Nachfragen bei Einsichtnahme in die Unterlagen durch das Amt Jevenstedt als auch durch die beauftragten Fachplaner erläutert werden. Die Beschlussausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird eine vollflächig farbige Darstellung umfassen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>- Nach dem Zusatz im Entwurf der Satzung „Nur Äußerungen und Ergänzungen sind farbig dargestellt“ wird der Betrachter ausschließlich auf die roten Änderungen gelenkt! Weitere Änderungen wurden auf jeden Fall auch unter Punkt: 9.1, 9.2, 9.4, 10 und 11 vorgenommen. Diese Situation führt dazu, dass sicherlich viele Betrachter bei der Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung diese Änderungen nicht erkannt haben. Derartige (Ab-)Lenkung ist unzulässig.</p>	<p>Die inhaltlich geringfügig aufgenommenen Ergänzungen und Anpassungen der textlichen Änderungen, wie die Aufnahme eines Verweises auf die Pflanzliste im Umweltbericht und die Anpassung der Zuordnungsfestsetzungen, umfassen redaktionelle Änderungen zur Klarstellung, welche die Planungsinhalte nicht verändern.</p> <p>Die Markierung eben aller redaktionellen Änderungen hätte zu einer derartig angesprochenen Ablenkung von den planungsrelevanten Anpassungen geführt. Die Beschränkung auf die vorgenommenen Änderungen stellt eine Vereinfachung für die Betrachtung der Planzeichnung zur Abgabe entsprechenden Stellungnahmen dar.</p>		X
<p>- Nach Text-Teil B Nr. 10 ... bei den lärmabgewandten Fassadenseiten nur festverglaste Fenster zulässig. Da hierbei der zulässige Lärm (Emissionen) vom Gewerbegebiet zu berücksichtigen ist, muss es die „lärmzugewandte“ Fassadenseite heißen!</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Bei der Formulierung der textlichen Festsetzung 10 ist ein offensichtlicher Fehler erfolgt. Die Verwendung von fest verglasten Fenstern hat aus der logischen Konsequenz, wie erkannt, für die lärmzugewandten Fassaden zu erfolgen. Die textliche Festsetzung Ziffer 10 wird zur Klarstellung redaktionell korrigiert.</p>	X	
<p>- Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 (Einzelhäuser und Doppelhäushälften) und die Bezeichnungen unter Punkt 5 (Wohngebäude) ist irreführend bzw. zu unbestimmt und somit nicht zulässig.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage für eine Begrenzung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB Nr. 6 bezieht sich auf den Begriff „Wohngebäude“. Die Begriffe zur Art der zulässigen Bebauungsform von Einzel- und Doppelhäusern beziehen sich hingegen auf die Rechtsgrundlage der Baunutzungsverordnung. Eine Unbestimmtheit der entsprechenden Festsetzung ist somit nicht gegeben.</p>		X
<p>- Ausgelegte Schallgutachten: Die Gemeinde Westerrönfeld hat auf der Internetseite des Amtes Jevenstedt zwei Schallgutachten ausgelegt, welche seit (nach) dem letzten Beteiligungs- und Auslegungsverfahren erstellt wurden. Schallgutachten vom 25.06.2019, AZ: 1005-1/18 und Schallgutachten vom 23.10.2019, AZ: 901/19 jeweils von der Schallschutz Nord GmbH. Die Sinnhaftigkeit dieser beiden (fast gleichen) Gutachten ist nicht erkennbar, vielmehr führt auch diese Vorgehensweise zur Unbestimmtheit der Auslegungsunterlagen.</p>	<p>Die Auslegung aller im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 erstellten Gutachten ist bewusst erfolgt, um eine Gesamteinsichtnahme in die Planunterlagen zu ermöglichen.</p> <p>Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld sind die Schallgutachten „Schallimmissionen durch Straßenverkehrslärm“ (Stand: 27. Juni 2018), „Erweiterung des Gewerbebetriebes Krabbenhöft“ (Stand: 26. November 2018) sowie „Schallimmissionen durch Gewerbelärm“ (Stand: 23. Oktober 2019).</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>- Noch undurchsichtiger wird die Situation mit den Schallgutachten, da ebenso noch das Gutachten mit Datum vom 27.11.2018, AZ: 1005/18 ausgelegt wurde. Wurde dieses durch das Datum vom 25.06.2019 aufgehoben (?), gelten alle „Nebeneinander“ und auf welcher Grundlage erfolgten die Festsetzungen? Ein Hinweis, wie mit dieser Situation umzugehen ist, enthält auch nicht die städtebauliche Begründung, somit besteht Nachbesserungsbedarf!</p>	<p>Das erstellte Schallgutachten „Schallimmissionen durch Gewerbelärm“ mit Stand vom 25.06.2019 setzt die geplante Umsiedlung des bestehenden Gewerbebetriebes entlang der Jevenstedter Straße in das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld voraus. Eine entsprechende Umsiedlung ist bislang nicht erfolgt, sodass die grundsätzlichen Voraussetzungen der schalltechnischen Untersuchungen angepasst wurden und somit eine Aufnahme von 2 Teilbereichen in die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 35 aufgenommen wurden.</p>		X
<p>- Mit Nichtwissen wird davon ausgegangen, dass das Schallgutachten vom 23.10.2019, AZ: 901/19 die Grundlage für den derzeitigen Entwurf der Satzung ist. In diesem Schallgutachten sind folgende Ungereimtheiten bzw. Fragestellungen enthalten, deren Abarbeitung und/oder Beantwortung im weiteren Verfahren erforderlich sind:</p>	<p>Der Annahme wird zugestimmt.</p>		X
<p>1. Zuständiges LLUR ist nicht Flintbek sondern das Regionaldezernat Itzehoe.</p>	<p>Die Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist das Regionaldezernat Mitte (LLUR Flintbek).</p>		X
<p>2. Der vereinfachte Ansatz, ... ein flächenbezogener Schalleistungspegel von tags 60 dB(A)/m<sup>2</sup> zugrunde zu legen, ist nicht zulässig, beziehungsweise entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Falscher immissionsschutzrechtlicher Ansatz!</p>	<p>Ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags wird von der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002, für Gewerbegebiet vorgegeben.</p>		X
<p>3. Die Aussage, dass die Schallimmissionen detailliert nach den tatsächlichen Gegebenheiten berechnet wurden, entspricht nicht der Wahrheit. Unser Bestandsbetrieb sowie die möglichen Erweiterungsmöglichkeiten sind bei der Betrachtung nicht berücksichtigt worden. Weiterhin wurde auch keine allgemeine Erweiterungsmöglichkeit innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes vom Lärmgutachter in Ansatz gebracht!</p>	<p>Die zulässigen Schallimmissionen im Gewerbegebiet richten sich nach den vorhandenen Betriebswohnungen im Gewerbegebiet. Gemäß TA Lärm sind dort Beurteilungspegel von tagsüber 65 dB(A) und in der lautesten Nachtstunde 50 dB(A) zulässig. Eine weitere Begrenzung der Schallimmissionen erfolgt durch das westlich gelegene Wohngebiet. Hier sind Beurteilungspegel von tagsüber 55 dB(A) und in der lautesten Nachtstunde 40 dB(A) zulässig. Eine Überschneidung der o.g. Immissionswerte ist nicht zulässig.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>4. Unter Pkt. 6.1.2 dritter Absatz wird ausgeführt, dass keine Addition von Schallimmissionen unterschiedlicher Zeiten erfolgt, da gemäß TA Lärm die lauteste Nachtstunde zugrunde zu legen ist. Aber mind. in den Nachtstunden 04:00 bis 06:00 Uhr müssen die möglichen Schallimmissionen unseres Betriebes auch (zusätzlich) mit denen der Firma ... addiert werden, da sie im selben Zeitabschnitt auftreten (LKW-Abfahren).</p>	<p>Es können nur die Schallimmissionen in der Zeit von 4.00 – 5.00 Uhr und 5.00 – 6.00 Uhr addiert werden. Eine Addition von 4.00 – 6.00 Uhr ist nicht möglich.</p>		X
<p>5. Mögliche Erweiterungen auf unserem Betriebsgrundstück, im Rahmen der planungsrechtlichen Grundlage (nach dem B-Plan Nr. 16) wurden nicht berücksichtigt. Die wiederholte Aussage, dass es sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet handelt, wird widersprochen. Wenn eine Einschränkung von der Gemeinde Westerrönfeld gewollt ist, müsste eine Änderung des B-Planes Nr. 16 erfolgen! Diese Verschlechterung werden/würden wir nicht akzeptieren.</p>	<p>Mögliche Erweiterungen auf dem Betriebsgrundstück sind möglich, sofern die voran genannten Bedingungen eingehalten werden. Aufgrund der bereits innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes befindlichen Betriebsleiterwohnungen darf die Grenze an den entsprechenden Betriebsleiterwohnhäusern durch alle gewerblichen Nutzungen nachts pro Stunde 50 dB(A) bereits in der Bestandssituation nicht überschritten werden.</p>		X
<p>6. Bei der Aufstellung des Schallgutachtens beziehungsweise des B-Planes „Heisch“ wurde nicht berücksichtigt, dass die heranrückende Situation den Konflikt lösen muss! Konkret ergibt sich durch das vorgesehene allgemeine Wohngebiet ein neuer (zusätzlicher) Immissionsort (Abstand 90 m), der die Nutzung unseres Betriebsgrundstückes für die Zukunft erheblich einschränkt. Im Gewerbegebiet bestünde somit keine freie Entfaltung mehr!</p>	<p>Die heranrückende Wohnbebauung kann den Konflikt nicht lösen, da eine Begrenzung der Schallimmissionen bereits durch vorhandene Wohnhäuser und Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet Rolandskoppel erfolgt. Das bestehende Gewerbegebiet hat bereits jetzt den entsprechenden Schutzanspruch zu gewährleisten, sodass durch das geplante Wohngebiet im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld keine weiteren Nutzungskonflikte geschaffen werden.</p>		X
<p>Um Wiederholungen im Verfahren zu vermeiden, werden an dieser Stelle vollumfänglich auf unsere (weiteren/ergänzenden) Ausführungen im Schreiben vom 29.05.2019 verwiesen. Über den Fortgang des Bauleitplanverfahrens möchten wir schriftlich informiert werden. Für zusätzliche Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Auf die Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 14. November 2019 zu den entsprechenden Stellungnahmen wird ergänzend verwiesen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 4 vom 17.12.2019</b></p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 35 „Heisch“ aus dem Bekanntmachungsblatt des Amt Jevenstedt, 45. Jahrgang, Nr. 07/2019 vom 18. April 2019 für die Gemeinde Westerrönfeld, hatte ich eine Stellungnahme vom 24.05.2019 abgegeben. Diese Stellungnahme wurde berücksichtigt und beantwortet, dafür vielen Dank.</p> <p>Mit diesem Schreiben möchte ich zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des geänderten und ergänzten B-Plans Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld Stellung nehmen.</p> <p>Dabei beziehe ich mich auf die neuen Dokumente, welche durch das Amt Jevenstedt, auf der Seite unter dem nachfolgend benannten Internetpfad, online bereitgestellt wurden. Nachfolgend der Internetpfad auf dem durch mich am 11.12.2019 – 20:12 Uhr zugegriffen wurde:  <a href="https://www.amt-jevenstedt.de/amt/beteiligungsverfahren/westerroenfeld/bebauungsplan-nr-35-heisch/auslegungsunterlagen/">https://www.amt-jevenstedt.de/amt/beteiligungsverfahren/westerroenfeld/bebauungsplan-nr-35-heisch/auslegungsunterlagen/</a></p> <p>Für eine bessere Übersicht sind die neuen Dokumente, die nach meiner ersten Stellungnahme vom 24. Mai 2019 eingesehen wurden grau hinterlegt.</p> <p>(1) Landschaftsplan Westerrönfeld, Karte Nr. 8, Planverfasser: Henning Klapper, freischaffender Landschaftsarchitekt, Molfsee den 17.07.1996/überarbeitet 15.05.2001</p> <p>(2) Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über den Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ von GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 04.04.2019, P-Nr.: 17/1049</p> <p>a. Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über den Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ von GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 04.11.2019, P-Nr. 17/1049</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(3) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 35 „Heisch“ Gemeinde Westerrönfeld, Bestand, Blatt-Nr. 21702329_01 vom 04.04.2019 von FRANKE’s Landschaften und Objekte</p> <p>(4) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 35 „Heisch“ Gemeinde Westerrönfeld, Bestand, Blatt-Nr. 21702329_02 vom 04.04.2019 von FRANKE’s Landschaften und Objekte</p> <p>(5) Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld, Datum: 14.01.2019, Beteiligung bis zum 11.06.2018 – von GSP Ingenieurgesellschaft mbH</p> <p>a. Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld, Beteiligung bis zum 31.05.2019 vom 04.11.2019 – von GSP Ingenieurgesellschaft mbH</p> <p>(6) Gemeinde Westerrönfeld Kreis Rendsburg-Eckernförde Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ Begründung mit Umweltbericht – Bearbeitung: GSP Ingenieurgesellschaft mbH, vom 04.04.2019; aufgestellt durch Teil I: GSP Ingenieurgesellschaft mbH und Teil II: FRANKE’s Landschaften und Objekte</p> <p>a. Gemeinde Westerrönfeld Kreis Rendsburg-Eckernförde Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ Begründung mit Umweltbericht – Bearbeitung: GSP Ingenieurgesellschaft mbH, vom 04.11.2019</p> <p>(7) Schallgutachten von Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel, für ein geplantes Wohngebiet (B-Plan Nr. 35) in Westerrönfeld -&gt; Teil 1: Schallimmissionen durch Straßenverkehrslärm, Au 505/18 vom 27. Juni 2018</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(8) Schallgutachten von Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel, für ein geplantes Wohngebiet (B-Plan Nr. 35) in Westerrönfeld -&gt; Teil 2: Schallimmissionen durch Gewerbelärm, Au 1005/18 vom 27. November 2018</p> <p>a. Schallgutachten von Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel für ein geplantes Wohngebiet (B-Plan NR. 35) in Westerrönfeld -&gt; Teil 2: Schallimmissionen durch Gewerbelärm, Az 1005-1/18 vom 25. Juni 2019</p>			
<p>(9) Schallgutachten von Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel, für ein geplantes Wohngebiet (B-Plan Nr. 35) in Westerrönfeld -&gt; Teil 2: Schallimmissionen durch Gewerbelärm, Az 901/19 vom 23. Oktober 2019</p>			
<p>(10) Schallgutachten von Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel, für die Erweiterung des Gewerbebetriebes Krabbenhöft in Westerrönfeld, Az 1004/18 vom 26. November 2018</p>			
<p>(11) Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung zum Bauvorhaben 239/17 vom 14.02.2018 von Dipl.-Ing. Peter Neumann, Baugrunduntersuchung GmbH &amp; Co.KG</p>			
<p>(12) Westerrönfeld, B-Plan Nr. 35 – verkehrliche Stellungnahme insbesondere zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Jevenstedter Straße und Rolandskoppel des Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Havelstraße 33 in 24539 Neumünster vom 31.07.2019</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(13) <b>Der Privatperson</b> – Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld; Beteiligung bis zum 31.05.2019 vom 04.11.2019 – von GSP Ingenieurgesellschaft mbH</p> <p>(14) Informationspflicht bei der Erhebung von Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)</p> <p>(15) Schreiben von GSP Ingenieurgesellschaft mbH vom 21.11.2019 zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 BauGB – Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB – sowie Mitteilung des Abwägungsergebnisses § 3 Abs. 2 BauGB;</p> <p>a. Dem unter 16 benannten Schreiben lag ein Auszug aus der „Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld, Beteiligung bis zum 31.05.2019 vom 04.11.2019 – von GSP Ingenieurgesellschaft mbH“ bei, zur Privatperson 20 zur Stellungnahme vom 24.05.2019 mit den zugehörigen Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Wohngebietes am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Eine Neuordnung der Verkehre innerhalb des Gemeindegebietes ist mit dem entsprechenden Bauleitplanverfahren nicht verbunden. Mögliche Nutzungskonflikte durch das geplante Vorhaben sowie eine entsprechende mögliche Lösung sind zu ermitteln und aufzuzeigen. Gegenwärtig beabsichtigt die Gemeinde Westerrönfeld keine Aufstellung eines ganzheitlichen Verkehrskonzeptes für das Gemeindegebiet.</p>		<p align="center">X</p>
<p>Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Antwortschreiben mit den Abwägungsvorschlägen lfd. Nr. 16a geht nicht hervor, wie mit den offenen Punkten umgegangen wird.</p> <p>Konkret wurden alle Fragen meiner Stellungnahme, mit einer Ausnahme, beantwortet. Die Frage die nicht durch Sie beantwortet wurde ist die Frage des ganzheitlichen Verkehrskonzeptes. Ich verstehe, wenn dies konkret für die rechtliche und formelle Erstellung im Rahmen des B-Plans-Verfahren nicht durch die GSP Ingenieurgesellschaft mbH geklärt werden kann oder die GSP Ingenieurgesellschaft mbH für eine Klärung nicht beauftragt wurde.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Nichtsdestotrotz bitte ich Sie als Gemeinde Westerrönfeld nicht nur punktuell zu denken, sondern auch die weiträumige Verkehrslenkung mit zu berücksichtigen, die davon betroffen ist. Die in meiner Stellungnahme vom 24.05.2019 angeführten Punkte haben dahingehend noch keine Antwort erfahren:</p> <p>I. Im Zuge der Öffnung der derzeitigen Not- bzw. Feuerwehr-Zufahrt zur Rolandskoppel bzw. späteren Verbindungsstraße ist mit einer verstärkten Frequentierung der Jevenstedter Straße zu rechnen. Diese Annahme wird durch die lfd. Nr. 6a - Seite 24 in Verbindung mit der lfd. Nr. 12 bestätigt.</p> <p>a. Wie sehen hier die Maßnahmen aus, um die aktuelle Verkehrsberuhigung (30-Zone) beizubehalten? Kann die Verkehrsberuhigung (30-Zone) als gesicherte Maßnahme betrachtet werden? Auch um den beschrieben und derzeit bestehenden Zeitvorteil über die Lindenallee zu erhalten, sodass nicht künftig weitere Fahrzeuge die Jevenstedter Straße befahren werden. Damit verbunden eine Mehrbelastung der Anrainer Straßen Heischstraße, Eichenallee, Verbindungsstraße, Hökerkoppel usw.</p> <p>Es kann dabei natürlich nach Leistungsvermögen der Straßen objektiv betrachtet werden, was auf ggf. rechtlichen und formellen Grundlagen bzw. Einstufungen der Straße basiert. Wie in diesem Falle die Jevenstedter Straße als Sammelstraße. Dem entgegen spricht jedoch der Mensch mit seiner subjektiven Meinung und Empfindung und der Suche des geringsten Widerstandes. Dabei ist ein objektiv ermittelter Zeitvorteil ggf. unerheblich, wenn die Strecke objektiv länger ist, jedoch subjektiv kürzer.</p>	<p>Entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, wie die Festlegung einer Tempo-30-Zone, können nicht auf der Rechtsgrundlage eines Bebauungsplanes erfolgen. Hierbei handelt es sich um straßenverkehrsbehördliche Anordnungen. Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 35 erfolgt ausschließlich die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in der ausreichenden Breite.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Daher die Bitte eines künftigen ganzheitlichen Verkehrskonzeptes, welches Entwürfe wie zum Beispiel den Anschlüssen der Jevenstedter Straße an die B77, lfd. Nr. 4 einschließt und ggf. belegt oder wiederlegt und die potenziellen Erschließungsgebiet planerisch bereits mit berücksichtigt. Letzteres ist gemäß der lfd. Nr. 6a – Seite 25 nicht der Fall, so dass das tatsächliche bzw. potenzielle Ausmaß künftiger Verkehrsführungen noch gar nicht bekannt ist oder erahnt werden kann. Weiter wurde in der Untersuchung nur das neue Wohngebiet wie beauftragt betrachtet. Eine Untersuchung der bestehenden Anwohner der Jevenstedter Straße und der Anrainer Straßen: Heischstraße, Eichenallee, Verbindungsstraße, Hökerkoppel usw. fand meiner Ansicht nach durch die Verkehrsführung nicht statt.</p> <p>Weiter bitte ich Sie um eine schriftliche Rückmeldung unter Beantwortung meiner aufgeführten Fragestellung. Gerne bin ich bereit die benannten Punkte persönlich vorzutragen bzw. zu präzisieren, um den weiteren zeitlichen Planungsverlauf nicht negativ zu beeinflussen und mit Ihnen gemeinsam ein ganzheitliches Lösungskonzept zu entwickeln.</p> <p>Für eben diese schriftliche Rückmeldung möchte ich mich bereits im Vorwege bei Ihnen bedanken und verbleibe mfg</p>	<p>Das Abwägungsergebnis wird nach entsprechender Beschlussfassung der Gemeinde Westerrönfeld erneut mitgeteilt.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 5 vom 16.12.2019</b></p> <p>Zu dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf haben wir mit Schreiben vom 23.05.2019 Bedenken geäußert.</p> <p>Mit Mitteilung der Abwägung erhielten wir am 26.11.2019 von der Firma Gosch und Priewe. Bezüglich der Überprüfung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in der Heischstraße bedient sich die Firma Gosch und Priewe der Formulierungen des Schallgutachtens vom 23.10.2019, das sich keineswegs mit den Bedingungen in der Heischstraße befasst. Bei einer Bestandsimmobilie, in der sowohl das Wohnzimmer als auch das Schlafzimmer der Straße zugewandt liegen, lässt sich der Grundriss nicht einfach – wie empfohlen – verändern. Somit bleibt uns nur die Umsetzung der – empfohlenen – baulichen Veränderung in Form von Einbau schallgedämmter Fenster und Lüftungseinrichtungen.</p> <p>Diese Umsetzung von Bestandsanwohnern zu fordern ist absurd. Wir sehen unsere Stellungnahme als nicht beantwortet und ungenügend im Rahmen der Abwägung berücksichtigt an.</p> <p>Bezüglich der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des geänderten und ergänzten B-Plans Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.</p>	<p>Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld getroffenen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB beziehen sich nur auf die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Für die angrenzende Bestandsbebauung wurde kein Bedarf für entsprechende Maßnahmen ermittelt.</p>		<p align="center">X</p>



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ (9.1 Verkehrsentwicklung) benennen Sie lediglich die Einkaufsfahrten der 190 Wohneinheiten, für die sich durch die Verbindung der Jevenstedter Straße mit der Rolandskoppel eine geänderte Wegewahl ergeben wird. Die Besorgungsfahrten der Anwohner der neuen Wohneinheiten in den Ortskern, bleiben von Ihnen unberücksichtigt. Fernher sind die zusätzlichen Verkehrsbewegungen, die sich durch die geplante, geänderte Anbindung an die B77 ergeben, ebenfalls nicht bewertet worden.</p>	<p>Auf Seite 3 der verkehrstechnischen Stellungnahme des Büros WVK wird die beschriebene Verlagerung aus den anderen Straßen thematisiert und zu einer Verkehrsstärke von 150 Kfz/24h beziffert. Ebenso wird an gleicher Stelle darauf hingewiesen, dass sich der durch den B-Plan erzeugte Verkehr von 300 Kfz/24h nahezu vollständig auf die Rolandskoppel verlagert, da diese an die Einkaufsmöglichkeiten, aber wichtiger noch an das übergeordnete Straßennetz anbindet. Die Folge ist, dass die Anbindung zur Rolandskoppel zu einer nur halb so großen Verkehrssteigerung in der Jevenstedter Straße führt. In diesem Fall liegt die Verkehrsstärke bei nur 600 Kfz/24h (456 erhobene Kfz + 150 verlagerten Kfz)</p>		X
<p>Das Schallgutachten vom 23.10.2019 bestätigt die von vielen Anwohnern befürchteten negativen Auswirkungen für die Bewohner des geplanten Wohngebietes genauso wie für die Gewerbebetreibenden. Warum ignoriert eine Gemeinde solch ein Konfliktpotential?</p>	<p>Das Schallgutachten „Schallimmissionen durch Gewerbelärm“ zeigt auf, dass eine wohnbauliche Entwicklung im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 unter Berücksichtigung des bestehenden Gewerbebetriebes Krabbenhöft an der Jevenstedter Straße auf den südlichen Teilflächen des Geltungsbereiches unter Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht möglich ist. Zur Lösung dieses Konfliktpotenziales ist eine Verlegung des entsprechenden Betriebes in südliche Richtung, um eine Beeinträchtigung der künftigen Wohnnutzungen auszuschließen. Das entsprechende Vorgehen mit einer Gliederung in zwei Teilbereiche sowie die gemeindlichen Abstimmungen mit dem Firmeneigentümer zeigen auf, dass die Gemeinde Westerrönfeld mögliche Konfliktpotenziale im Zuge der geplanten Siedlungsentwicklung erkannt und durch geeignete Maßnahmen gelöst hat.</p>		X
<p>Das Verkehrsgutachten vom 31.07.2019 bestätigt die erhebliche Zunahme der Verkehrsbewegungen in den Zubringerstraßen des neuen Wohngebietes. Die Beurteilung der bisherigen Funktion in der Jevenstedter Straße stimmt nicht. Der Verkehr führte vor dem Ausbau der B77 nicht über die Jevenstedter Straße nach Jevenstedt. Es handelte sich eher um einen Feldweg mit keinerlei Verbindungsfunktion, sondern eher Erholungs- und Wanderwegfunktion. Diese Beurteilung lässt auch an der weiteren zu Grunde gelegten Wegwahl der Anwohner zweifeln.</p>	<p>Entsprechend der Ausführungen der verkehrlichen Stellungnahme wird die Jevenstedter Straße nicht ausschließlich als Anliegerstraße genutzt. <i>Die Jevenstedter Straße erfüllt im Straßennetz der Gemeinde Westerrönfeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt, wie bereits der Straßennamen schließen lässt, und schloss bis vor dem vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße B77 (Itzehoer Chaussee) in den 1960er Jahren an diese an. (siehe hierzu: Urschrift des Flächennutzungsplanes vom 30.11.1961)</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Denn der, um einige Sekunden günstigere Verkehrsweg, ist nicht zwangsläufig, der von den Bürgern subjektiv wahrgenommen, günstigere Verkehrsweg. Die bisherige Verkehrsstärke in den Spitzenstunden wird bereits als belästigend wahrgenommen. Ein Anstieg der Verkehrsstärke auf bis zu 775 Kfz/24 h führt zu einer erheblichen Minderung der Wohnqualität. Auch wenn die Straßen den zusätzlichen Verkehr „fassen“ können, sind keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen geplant. Dies ist nicht hinnehmbar, da diese Maßnahmen – zumindest für die Heischstraße – nicht ausgeschlossen wurden und somit der Nutzergruppe zuzumuten sind. Den Vorteil der Nutzung der Lindenallee könnte man mit einfachen, verkehrsberuhigenden Maßnahmen weiter ausbauen und die Anwohner somit vor dem erhöhten Verkehrsaufkommen schützen.</p> <p>Die weiträumige Lenkung der Verkehre, auch bezüglich der Schließung der Zufahrt zur B77 auf Höhe der Lindenallee, muss Beachtung finden, wenn es um den Ausbau Westerrönfelds geht. Wir bitten daher erneut um Erstellung eines ganzheitlichen Verkehrskonzeptes.</p> <p>Zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.05.2019, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	<p><i>Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz. Die Jevenstedter Straße ist damit keinesfalls eine ausschließliche Wohnstraße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen soll.</i> Denn während die Verbindungsfunktion nach dem Bau der vierstreifigen B77 zurück ging, stieg die Sammelfunktion der Straße durch die Erschließung der Wohngebiete Heischstraße, Hökerkoppel und Sandkoppel weiter an. Die Anbindung der Wohnstraße des B-Planes Nr. 35 aber auch der Gewerbestraße Rolandskoppel an die Sammelstraße Jevenstedter Straße ist daher folgerichtig. Es handelt sich hier mitnichten um eine Hauptverbindungsstraße, da die Verbindungsfunktion in benachbarte Gemeinden deutlich hinter die Erschließungsfunktion innerhalb des Gemeindegebietes zurücktritt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Wohngebietes am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Eine Neuordnung der Verkehre innerhalb des Gemeindegebietes ist mit dem entsprechenden Bauleitplanverfahren nicht verbunden. Mögliche Nutzungskonflikte durch das geplante Vorhaben sowie eine entsprechende mögliche Lösung sind zu ermitteln und aufzuzeigen. Gegenwärtig beabsichtigt die Gemeinde Westerrönfeld keine Aufstellung eines ganzheitlichen Verkehrskonzeptes für das Gemeindegebiet.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 14. November 2019 zu der Stellungnahme vom 23.05.2019 wird ergänzend verwiesen.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 6 vom 15.12.2019</b></p> <p>Zur Änderung des B-Plans Nr. 35 möchten wir erneut als unmittelbare Anlieger die Gelegenheit zu einer Stellungnahme nutzen und außerdem unsere erste Stellungnahme vom 19.05.2019 aufrechterhalten.</p> <p>1) Wir möchten gerne zu dem Punkt 9.1 Verkehrsentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Heisch“ unsere Bedenken mitteilen, da die alltäglichen Fahrten z.B. zum Bäcker, der Sparkasse und zum Arzt usw. überhaupt nicht berücksichtigt werden und diese Fahrten doch größtenteils mit dem Auto durchgeführt werden und dann direkt durch die Jevenstedter Str./Hökerkoppel/Heischstr. verlaufen werden.</p>	<p>Das Verkehrsaufkommen der Wohnbauentwicklung wurde anhand der einschlägigen Berechnungsverfahren <i>„Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“</i> (FGSV) und <i>„Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung“</i> (Bossershoff, Ver_Bau) berechnet.</p> <p>Es wurde die vollständige und ausschließliche Erschließung des B-Planes Nr. 35 allein über die Jevenstedter Straße dargelegt, die dann auch alle Fahrten ins Ortszentrum abbilden würde. Die Verkehrsstärke beträgt am Kreisverkehr 94 Kfz/h und im Bereich des B-Planes 76 Kfz/h (entspr. 756 Kfz/24h). Da auch diese Verkehrsmengen die Einsatzgrenze des Erschließungsstraßentyps bei weitem nicht erreichen, kann auch die Verträglichkeit etwaiger Fahrten in den Ortskern nachgewiesen werden.</p> <p>Gemäß der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebene Studie <i>„Mobilität in Deutschland 2017“</i> mit dem Auswertungstool <i>„Mobilität in Tabellen 2017“</i> beträgt die durchschnittliche Fußwegentfernung 1,6 km und die Fahrradentfernung 3,8 km. Zu Fuß kann die 1 km lange Strecke ins Ortszentrum in 15 Minuten bewältigt werden. Es handelt sich folglich um eine Standardentfernung für nicht motorisierte Verkehrsmittel.</p> <p>Dass dies nicht der Fall ist, wurde in der verkehrlichen Stellungnahme dargelegt. Selbst bei einem völlig unbelasteten Straßennetz und selbst mit einer neuen Anschlussstelle an die B77 endet der Verlagerungseffekt zur Rolandskoppel an der Verbindungsstraße am nördlichen Ende der Jevenstedter Straße. Es erfolgt folglich weiterhin nur eine Erschließungsfunktion des südlichen Gemeindegebietes.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2) Wie auf der Bauausschusssitzung vom 11.11.2019 bekannt geben wurde, sollen die Bauarbeiten (Erschließung des Baugebietes und der Anbau der Jevenstedter Str.) zeitgleich stattfinden. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen (auch durch die Baufahrzeuge) in diesem Bereich, wird es doch erhebliche Einschränkungen für die Anwohner geben.</p>	<p>Baumaßnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes können zu Einschränkungen für die Anwohner führen. Die Gemeinde Westerrönfeld wird sich im Zuge der Erschließungsmaßnahmen um eine mögliche Reduzierung der Beeinträchtigungen bemühen, diese sind von den Verkehrsteilnehmern in einem zumutbaren Rahmen zu Gunsten der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zu hinzunehmen.</p>		X
<p>3) Da schon bei dem ursprünglichen B-Plan in der Zeit vom 29.04. – 31.05.2019 24 Stellungnahmen eingegangen sind, ist es überhaupt im Sinne der Bevölkerung (für die die Gemeinde eintreten soll) diesen Bebauungsplan so umzusetzen?</p>	<p>Die Gemeinde Westerrönfeld schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 die planungsrechtliche Voraussetzung für die weitere Siedlungsentwicklung, um gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB entsprechend zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Durch die Erstellung der vorliegenden Gutachten wurde nachweislich aufgezeigt, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die bestehenden Nutzungen kommt. Die geplante Entwicklung kommt der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde nach und folgt somit dem öffentlichen Interesse.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 7 vom 17.12.2019</b></p> <p>Am 23.05.2019 haben wir zu dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf bereits Bedenken geäußert.</p> <p>Da wir nun eine Planänderung Ihrerseits erhalten haben bei der die zuletzt hervorgebrachten Einwände der Anwohner, in der wir Bezug auf eine Zunahme des Verkehrs hingewiesen haben, in Gänze ignoriert bzw. als nicht relevant eingestuft wurden, beziehen wir nun erneut wie folgt Stellung:</p> <p>1.</p> <p>Das Lärmschutzgutachten zweifeln wir hiermit in aller Deutlichkeit an, da die Fahrten der zukünftigen Anwohner in den Ortskern (Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Regionalschule, Ev. Kindergarten, Physiotherapie, Pflegeheim, Gemeindeverwaltung, Bäcker, Sporthalle, Tankstellen etc.) nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>2.</p> <p>In seiner Stellungnahme schreibt der Gutachter, dass die Abkürzung über die frühere Notzufahrt zur Folge hat, dass die Bewohner von Iserkamp, Hasenkamp, Fasanenweg und aus dem Bereich Saan Sick diese Strecke zukünftig ja auch für den „Einkaufsverkehr“ nutzen werden. Genau hier sehen wir ein weiteres, schwerwiegendes Lärmproblem. Das Verkehrsaufkommen vom Friedhof bis Achter Knick wird weiter steigen. Dazu treffen dann die Menschen, die einkaufen auch auf den Gegenverkehr, der in den Ortskern fährt.</p> <p>3.</p> <p>Wir erachten die Jevenstedter Straße, wenngleich sie vor zwei Jahren, bei den letzten Baumaßnahmen (ohne Ankündigung), bereits verbreitert wurde, als nicht breit genug an, als dass dort LKWs oder Busse zeitgleich passieren könnten.</p>	<p>Das Schallgutachten geht auf Grundlage von anerkannten Berechnungsverfahren von realistischen Werten aus.</p> <p>Das Verkehrsgutachten benennt keineswegs bereits heute bestehende Vorteile für die Bewohner der genannten Straßen. Es stellt einen Vorteil allein in den Zusammenhang mit der Anbindung der Rolandskoppel und auch nur für den Einkaufsverkehr, der etwa 17% der täglichen Verkehre und damit 150 Kfz/24h ausmacht. Es kann hier keinesfalls von Hunderten von Fahrzeugbewegungen gesprochen werden. Aber wie im Gutachten dargelegt, liegt die Verkehrsstärke bei diesem Planfall niedriger als bei der alleinigen Erschließung des B-Planes Nr. 35 über die Jevenstedter Straße.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 erfolgt im Bereich zwischen der Zufahrt des Plangebietes bis zur Einmündung der Straße Sandkoppel ein Ausbau der Jevenstedter Straße.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
4. Die Infrastruktur zeigt bereits zum jetzigen Zeitpunkt ihre Schwächen, Wasserrohrbrüche, mangelhaft befestigte Fahrbahnen, Rad- und Fußwege.	Die Ausbauplanung der Straße sieht eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 5,00 m zzgl. überfahrbarer Bankette vor, sodass ein Begegnungsverkehr von Pkw und Lkw ungehindert erfolgen kann.		X
5. Bei der ersten Informationsveranstaltung 2018, in der Tingleffhalle wurde darüber hinaus von zusätzlichen 100 zu erschließenden Grundstücken gesprochen, diese finden nun keinerlei Erwähnung mehr. Hier haben wir jedoch den dringenden Verdacht, dass diese Grundstücke in einem zweiten Schritt hinzukommen werden.	Im Zuge der Erschließungsplanung des Bebauungsplanes wurde die Belastbarkeit der bestehenden Infrastruktur geprüft. Diese wird soweit erforderlich entsprechend ausgebaut. Bereiche außerhalb des Plangebietes unterliegen nicht dem Planungsrahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 und unterliegen kontinuierlichen Prüfungen durch die Gemeinde Westerrönfeld.		X
6. Eine weitere, von der Gemeinde bisher offen gelassener Aspekt, sind die Kosten der Sanierung der Jevenstedter Straße.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die planungsrechtliche Vorbereitung von ca. 65 zusätzlichen Wohneinheiten. Die angesprochene weitere Siedlungsentwicklung bezog sich in diesem Zusammenhang auf die in der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg dargestellte Potenzialfläche westlich des Laufgrabens. Eine entsprechende Entwicklung ist nicht Bestandteil der gegenwärtigen Planung und ist nur im Rahmen weiterer gemeindlicher Bauleitplanungen mit Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsverfahren möglich.		X
Abschließend bleibt es bei all den offenen Fragen, der Erhöhung der Wohneinheiten von 35 auf 60 sowie dem Umgang mit den Bedenken der Anwohner, nicht verwunderlich, dass der Unmut bei den Betroffenen wächst und rechtliche Schritte in Betracht gezogen werden.	Der Kostenaufwand ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld.		X
	Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld eingegangenen Stellungnahmen sind, trotz des zum Teil gleichen Wortlautes, in vollem Umfang einzeln in die Abwägungstabelle aufgenommen und durch die Gemeindevertretung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 8 vom 17.12.2019</b></p> <p>Da sich seit meinem letzten Schreiben vom 29.05.2019 keine Änderungen und/oder neuen Erkenntnisse in o.g. Angelegenheit ergeben haben, werde ich weiter an meinem Schreiben und allen darin hervorgebrachten Punkten festhalten. Dieses habe ich Ihnen der Ordnung halber nochmals angefügt.</p> <p>Der Entwurf der Satzung ist unbestimmt, dies ist nach den rechtlichen Vorgaben verschiedener Gerichtsurteile nicht zulässig. Eine Überarbeitung ist unabdingbar.</p> <p>Abschließend möchte ich Sie darum bitten Formfehler, wie Sie in der Vergangenheit auf Ihrer Seite entstanden sind, dringend zu vermeiden. Mein Name ist ....., bitte wenden Sie sich zukünftig in Ihrer Anrede auch an mich. Ich gehe davon aus, das Ehepaar ... wird Ihnen ebenfalls dankbar sein. Obgleich ich es als Mindestanforderung erachte hier jede Partei einzeln anzusprechen und mir zukünftige Sammelschreiben per Copy-Paste-Verfahren verbitte, aus datenschutzrechtlicher Perspektive ohnehin ein absolutes Muss.</p>	<p>Auf die Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 14. November 2019 zu der Stellungnahme vom 29.05.2019 wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Eine Unbestimmtheit der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld ist nicht gegeben.</p> <p>Für die fälschlicherweise formulierten Mitteilungen über das Abwägungsergebnis unter Einbezug persönlicher Angaben entschuldigt sich das beauftragte Ingenieurbüro. Im Zuge des weiteren Schriftverkehrs wird verstärkt auf die Einhaltung der Anonymisierung der persönlichen Daten geachtet, wie es in den Abwägungstabellen der eingereichten Stellungnahmen bereits erfolgt ist.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m  
§ 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 18.12.2019

22.04.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ LLUR Flensburg untere Forstbehörde vom 26.11.2019</li> <li>➤ LLUR Flintbek Technischer Umweltschutz vom 25.11.2019</li> <li>➤ Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 26.11.2019</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.11.2019</li> <li>➤ Amt Jevenstedt für d. Gemeinden Schülpe b.R. u. Jevenstedt v. 21.11.2019</li> <li>➤ Stadt Rendsburg vom 06.12.2019</li> <li>➤ Vodafone GmbH, Teilbereich 1, vom 10.12.2019</li> <li>➤ Vodafone GmbH, Teilbereich 2, vom 10.12.2019</li> <li>➤ Handwerkskammer Flensburg vom 11.12.2019</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X